



**HOCHSAUERLANDKREIS**  
**Der Landrat**

---

**Genehmigungsbescheid**

**42.40581-2022-04**

**8194590**

**18.04.2024**

Der Firma

**Windpark Remblinghausen GmbH & Co. KG  
v. d. EMG EnergieManagement  
Verwaltungsgesellschaft mbH  
v.d. Geschäftsführer Sebastian Schirp  
Kleinoberfeld 5  
76135 Karlsruhe**

**wird auf Antrag vom 07. Mai 2021, zuletzt ergänzt am 10. Januar 2024, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie in 59872 Meschede, Gemarkung Meschede-Land, Flur 13, Flurstücke 239 erteilt.**

(§§ 4, 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG))

---

**Kreissitz:** Steinstraße 27, 59872 Meschede    Tel.: 0291 / 94-0

Mo. – Do. 08.30 – 12.00 Uhr Individuelle Öffnungszeiten  
Mo., Mi., Do. 14.00 – 15.30 Uhr und Angaben zu De-Mail  
Di. 14.00 – 17.00 Uhr sowie E-Post finden Sie  
Fr. 08.30 – 13.00 Uhr im Internet.

Sparkasse Hochsauerland  
IBAN: DE64 4165 1770 0000 0001 90  
BIC: WELADED1HSL

Sparkasse Arnsberg-Sundern  
IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27  
BIC: WELADED1ARN

Sparkasse Mitten im Sauerland  
IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 18  
BIC: WELADED1MES

## I. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. **Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 3) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten UTM (WGS84)	
Nordex N163/5.x	5.700	164	163	WEA 3	32.451.096 5.685.977	Meschede-Land / 13 / 239

**ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8194590.3 (WEA 3)**

### 2. **Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß § 74 BauO NRW 2018
- Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 39 LFoG NRW
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG

Hinweis:

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

### 3. **Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens**

Das Einvernehmen der Stadt Meschede wird hiermit ersetzt. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 123 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

### 4. **Befristung und Bedingungen**

- 4.1 Die Genehmigung für die WEA 3 erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

- 4.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (Fachbereich Planung und Bauordnung) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet.

Die Sicherheitsleistung (10,5 % der Gesamtinvestitionskosten) wird festgesetzt auf:

**Anlage WEA 3: 526.039,50 €**

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, diesen Betrag in Intervallen von 5 Kalenderjahren selbst zu überprüfen. Stichtag der Überprüfung ist der 31.12. des jeweils fünften Jahres. Der erste Stichtag ist somit der 31.12.2029. Die Überprüfung erfolgt innerhalb der jeweils ersten drei Monate, die dem jeweiligen Stichtag folgen, erstmals in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.2030. Für die Überprüfung der geldwertstabilen Absicherung ist der „Verbraucherpreisindex für Deutschland Basis 2020=100%“ maßgebend.

Ergeben diese Überprüfungen eine Änderung der Verbraucherpreise gemäß den Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, so ist der Betrag der Sicherheitsleistung im gleichen Verhältnis anzupassen.

- 4.3 Spätestens zu Baubeginn der WEA 3 ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild in Höhe von

**39.280,- €**

unter Angabe des Kassenzeichens "HSK9472407401" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

**Sparkasse Hochsauerland**

IBAN: DE64 4165 1770 0000 0001 90

BIC: WELADED1HSL

**Sparkasse Arnsberg-Sundern**

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27

BIC: WELADED1ARN

**Sparkasse Mitten im Sauerland**

IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 18

BIC: WELADED1MES

- 4.4 Vor Inbetriebnahme der WEA 3 ist die folgende Anlage stillzulegen.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Anlagentyp	Inbetriebnahme
1	Remblinghausen	5	17	DeWind D4/41-500	12.11.1996

- 4.5 Vier Wochen vor Baubeginn sind die noch notwendigen Baulasten (Abstandsflächen, Vereinigungsbaulast und Erschließungsbaulast) bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zu beantragen und die erforderlichen Unterschriften zu leisten.

- 4.6 Aufschiebende Bedingung Kompensation Waldflächen

Vor Baubeginn ist die Fläche für die Kompensationsmaßnahmen der Waldumwandlung für die WEA 3 grundbuchlich zu sichern. Ein entsprechender Nachweis ist der Unteren

Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises, sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Oberes Sauerland vor Baubeginn vorzulegen.

#### Hinweise

- 4.7 Wird die Publikation der „Verbraucherpreisindex für Deutschland Basis 2020=100%“ eingestellt, ist der Nachfolgeindex anzuwenden. Soweit das Bundesamt diese Umrechnung publiziert, ist dieses maßgebend.
- 4.8 Der Avalberechtigte, also die Kreis- und Hochschulstadt Meschede kann – ist aber nicht verpflichtet - eine vorzeitige Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen, wenn er darlegen kann, dass sich der o. g. Verbraucherpreisindex zu einem Stichtag um mehr als 15% erhöht hat. Ein solches Verlangen ändert das Prüfungsintervall nicht.
- 4.9 Die Anpassung kann nach dem Ermessen des Avalberechtigten, also der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unterbleiben oder reduziert erfolgen, falls diese fundiert geltend machen kann, dass der wie vorstehend ermittelte Sicherheitsbetrag zur Übersicherung von mehr als 15 % führen würde. Die Genehmigungsinhaberin kann beim Nachweis, dass eine Übersicherung eingetreten sei, etwaige Verwertungserlöse nur dann saldieren, wenn die dem Ersatzvornehmer, also der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, sicher zur Verfügung stehen werden.

## **II. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen\*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

### **Ordner 1 von 2**

1. Anschreiben vom 7. Mai 2021	Blatt 1 bis 2
2. Inhaltsverzeichnis	Blatt 1 bis 2
3. Antrag vom 07.05.2021 (Formular 1, 2 und 3)	Blatt 1 bis 5
4. Projektkurzbeschreibung	Blatt 1 bis 6
5. Herstellungskosten	Blatt 1
6. Tabellarische Übersicht Grunddaten WEA	Blatt 1
7. Pläne	Blatt 1 bis 14
8. Bauvorlagen (Bauantrag, Baubeschreibung, Amtlicher Plageplan)	Blatt 1 bis 6
9. Bauzeichnungen	Blatt 1 bis 9
10. Baulast Lagepläne Blatt	Blatt 1 bis 21
11. Standsicherheitsnachweis	Blatt 1 bis 19
12. Einschätzung Störfallverordnung	Blatt 1
13. Angaben zum Schutz vor Eiswurf	Blatt 1 bis 9
14. Angaben zum Brandschutz	Blatt 1 bis 30
15. Rückbauverpflichtung und Außerbetriebsetzung	Blatt 1 bis 3
16. Geotechnischer Bericht, Dipl.-Geol. Werner Gröblichhoff vom 04.05.2021, Projekt-Nr. 21-017	Blatt 1 bis 21

### **Ordner 2 von 3**

17. Betriebsbeschreibungsformular	Blatt 1
18. Allgemeine Beschreibung der WEA (Technische Beschreibung)	Blatt 1 bis 35
19. Beschreibung der Bauteile	Blatt 1 bis 108
20. Tages- und Nachtkennzeichnung	Blatt 1 bis 9
21. Blitzschutz und EMV	Blatt 1 bis 9
22. Arbeitsschutz und Sicherheit	Blatt 1 bis 37
23. Abfallende Abfälle und Abfallbeseitigung	Blatt 1 bis 6
24. Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	Blatt 1 bis 4

25. Maßnahmen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Blatt 1 bis 78
26. Antrag (Formulare 4 – 8) Blatt 1 bis 16

### **Ordner 3 von 3**

27. Schallimmissionsprognose für drei Windenergieanlagen für den Standort Meschede-Remblinghausen. Ramboll Deutschland GmbH, Kassel, vom 02.03.2021 Blatt 1 bis 125
28. Schattenwurfanalyse für drei Windenergieanlagen für den Standort Meschede-Remblinghausen. Ramboll Deutschland GmbH, Kassel, vom 02.03.2021 Blatt 1 bis 49
29. Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Remblinghausen Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein vom Dezember 2023 Blatt 1 bis 35
30. Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Remblinghausen Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein vom Dezember 2023 Blatt 1 bis 52
31. Artenschutzrechtliche Prüfung zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Bereich der Stadt Meschede Büro Stelzig, Soest vom September 2017 Blatt 1 bis 62
32. Begründung zum Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebiete Offenland und Vellinghausen und Remblinghausen/Unteres Hennetalssystem. Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein vom Juli 2021 Blatt 1 bis 30
33. UVP-Bericht zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Remblinghausen Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein vom Oktober 2023 Blatt 1 bis 41
34. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung von drei Windkraftanlagen für den Standort Meschede-Remblinghausen. Ramboll Deutschland GmbH, Kassel, vom 23.03.2021 Blatt 1 bis 18
35. Gefährdungsabschätzung für die Eigenwasserversorgung im Einzugsbereich des Windparks Remblinghausen. Büro für multifunktionale Umweltplanung und Beratung, 02.12.2021 Blatt 1 bis 3
36. Unterlagen zur Waldumwandlung/Waldeingriff Blatt 1 bis 13
37. Stellungnahme zum Ziel 7.3-1 des Landesentwicklungsplanes NRW Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein vom Oktober 2021 Blatt 1 bis 6
38. Hinweise/Antworten zu Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein Blatt 1 bis 3
39. Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung im Jahr 2022 Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein vom Oktober 2022 Blatt 1 bis 22
40. Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Vorkommen des Raubwürgers Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein vom September 2023 Blatt 1
41. Antwort auf die Stellungnahme der UNB des HSK vom 29.11.2023 Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein vom Dezember 2023 Blatt 2

\* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

### **III. Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

#### **1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutz-behörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Anzeige über den Baubeginn  
(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)  
Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:
  - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises,  
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
(Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
  - Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 55.1, Arbeitsschutzverwaltung -  
Königstraße 22, 59821 Arnsberg
  - Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen,  
Poststraße 7, 57329 Schmallenberg
  - Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede,  
Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede
  - Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises,  
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
  - Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises,  
Steinstraße 27, 59872 Meschede

- Untere Gesundheitsbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn)

#### 1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlagen

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises -, und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 55.1, Arbeitsschutzverwaltung -, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Behörde mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



## 2. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz

### Nebenbestimmungen und Hinweise zum Lärmschutz

2.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, vom 02.03.2021, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

2.2 Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit WEA 3

Die Windenergieanlage 3 ist gemäß der Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, vom 02.03.2021 während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr im „**Betriebsmodus 0**“ **109,3 dB** zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L <sub>WA,Okt</sub> [dB(A)]	88,9	95,1	98,8	101,4	102,1	99,6	92,0
<b>berücksichtigte Unsicherheiten</b>	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$		
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	90,6	96,8	100,5	103,1	103,8	101,3	93,7
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	91,0	97,2	100,9	103,5	104,2	101,7	94,1

L<sub>WA,Okt</sub>: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument D0838943/4.0-de

L<sub>e,max,Okt</sub>: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L<sub>o,Okt</sub>: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{\text{Prog}}$ : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o,Okt</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.3 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Nordex N163/5.x** durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L<sub>o,Okt,Vermessung</sub>) die in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o,Okt</sub> nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L<sub>o,Okt</sub> eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, vom 02.03.2021, abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel L<sub>o,Okt,Vermessung</sub> des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der o.g. Schallprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

#### 2.4 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 2.2 festgelegten Werte  $L_{e,max,Okt}$  nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der o.g. Schallprognose abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der o.g. Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

#### 2.5 Abnahmemessung

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 2.2 i.V.m. 2.4 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

**Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung 2.3 durch Vermessung an der WEA 3 geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.**

2.6 Die Windenergieanlage darf keine Ton- oder Impulshaltigkeit gemäß den Vorgaben der TA Lärm aufweisen.

2.7 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist vor der Inbetriebnahme der WEA 3 eine Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.

**Hinweis zum Lärmschutz**

## 2.8 Zulässige Immissionen

Die Windenergieanlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen keinen Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109), liefern.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse		tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IO He01	Heggen 2	59872 Meschede	60	45
IO Kö01	Körperkopf 5	59872 Meschede	60	45
IO Lö01	Löttmaringhausen 5	59872 Meschede	60	45
IO Me01	Am Rautenschemm 56	59872 Meschede	55	40
IO Me02	Kunigundenstraße 18	59872 Meschede	50	35
IO Mi01	Ober der Hassel 19	59872 Meschede	50	35
IO Re01	Kehren 1	59872 Meschede	60	45
IO Re02	Kehren	59872 Meschede	60	45
IO Re03	Lüttigkeit 1	59872 Meschede	60	45
IO Re04	Lüttigkeit 3	59872 Meschede	60	45
IO Re06	Liedtstraße 20	59872 Meschede	55	40
IO Re07-a	Unterm Steinrücken 9a	59872 Meschede	50	40
IO Re07-b	Unterm Steinrücken 2	59872 Meschede	50	37
IO Re07-c	Zum Holze 13	59872 Meschede	50	35
IO Re08a	Ruegenbergstraße 8a	59872 Meschede	60	45
IO Re08b	Ruegenbergstraße 22b	59872 Meschede	60	45
IO Ve01	Vellinghausen 1	59872 Meschede	60	45
IO Ve02-N	Vellinghausen 2	59872 Meschede	60	45
IO Ve02-O	Vellinghausen 2	59872 Meschede	60	45
IO Ve02-S	Vellinghausen 2	59872 Meschede	60	45

**Nebenbestimmungen zu Schattenwurf und Lichtreflexionen**

2.9 Die Schattenwurfprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, vom 02.03.2021 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

2.10 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
IO Me05	Körperkopf 9	59872 Meschede
IO Me06	Körperkopf 5	59872 Meschede
IO Me07	Körperkopf 4	59872 Meschede
IO Me09	Ulmecke 3 Gartenhaus	59872 Meschede
IO Me10	Ulmecke 2	59872 Meschede
IO Me11	Ulmecke 1	59872 Meschede
IO Me15	Ulmecker Siepen 1	59872 Meschede
IO Me16	Ulmecker Siepen 2	59872 Meschede
IO Me18	Löttmaringhausen 1	59872 Meschede
IO Me19	Löttmaringhausen 2	59872 Meschede
IO Me20	Löttmaringhausen 7	59872 Meschede
IO Me21	Löttmaringhausen 3	59872 Meschede
IO Me22	Löttmaringhausen 4	59872 Meschede
IO Me23	Löttmaringhausen 9	59872 Meschede
IO Me24	Löttmaringhausen 5	59872 Meschede
IO Me25	Heggen 1	59872 Meschede
IO Me26	Heggen 1a	59872 Meschede
IO Me27	Heggen 2	59872 Meschede
IO Me28	Heggen 5	59872 Meschede
IO Me29	Heggen 4	59872 Meschede
IO Me30	Heggen 6	59872 Meschede
IO Me31	Heggen 8	59872 Meschede
IO Me32	Kehren 2	59872 Meschede
IO Me33	Kehren 1	59872 Meschede
IO Me34	Kehren x	59872 Meschede
IO Me35	Vellinghausen 2 (NG)	59872 Meschede
IO Me36	Vellinghausen 2	59872 Meschede
IO Me37	Vellinghausen 2	59872 Meschede
IO Me38	Vellinghausen 1	59872 Meschede

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

2.11 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA real an den folgenden Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
IO Me05	Köpperkopf 9	59872 Meschede
IO Me06	Köpperkopf 5	59872 Meschede
IO Me07	Köpperkopf 4	59872 Meschede
IO Me09	Ulmecke 3 Gartenhaus	59872 Meschede
IO Me10	Ulmecke 2	59872 Meschede
IO Me11	Ulmecke 1	59872 Meschede
IO Me15	Ulmecker Siepen 1	59872 Meschede
IO Me16	Ulmecker Siepen 2	59872 Meschede
IO Me18	Löttmaringhausen 1	59872 Meschede
IO Me19	Löttmaringhausen 2	59872 Meschede
IO Me20	Löttmaringhausen 7	59872 Meschede
IO Me21	Löttmaringhausen 3	59872 Meschede
IO Me22	Löttmaringhausen 4	59872 Meschede
IO Me23	Löttmaringhausen 9	59872 Meschede
IO Me24	Löttmaringhausen 5	59872 Meschede
IO Me25	Heggen 1	59872 Meschede
IO Me26	Heggen 1a	59872 Meschede
IO Me27	Heggen 2	59872 Meschede
IO Me28	Heggen 5	59872 Meschede
IO Me29	Heggen 4	59872 Meschede
IO Me30	Heggen 6	59872 Meschede
IO Me31	Heggen 8	59872 Meschede
IO Me32	Kehren 2	59872 Meschede
IO Me33	Kehren 1	59872 Meschede
IO Me34	Kehren x	59872 Meschede

2.12 An den Immissionsaufpunkten

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
IO Me35	Vellinghausen 2 (NG)	59872 Meschede
IO Me36	Vellinghausen 2	59872 Meschede
IO Me37	Vellinghausen 2	59872 Meschede
IO Me38	Vellinghausen 1	59872 Meschede

darf kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden.

- 2.13 Die geplante WEA 3 ist mit den bereits genehmigten WEA 1 und 2 (Genehmigung vom 09.05.2023 mit Az. 40179-2021) an eine gemeinsame Schattenwurfschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert. Die Aufzeichnungen der Abschalteinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.
- 2.14 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf die Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert und somit die unter Nr. 2.11 genannten Nebenbestimmungen eingehalten wird.
- 2.15 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 2.16 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case–Beschattungszeitraums der in Nr. 2.11 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.
- 2.17 Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 für Turm, Gondel und Rotorblätter vorzubeugen.

#### **Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen der Nebenbestimmungen zur Flugsicherheit**

- 2.18 Die Abstrahlung der für die Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020), Anhang 2 zulässig ist.
- 2.19 Die Abstrahlung der ggf. für die Tageskennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tagesbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach den Vorschriften der AVV richten.

### **3. Nebenbestimmungen zur Bauausführung**

- 3.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis eines öffentlich-bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen, dass die Feinabsteckung nach den in den genehmigten Lageplänen und Bauzeichnungen festgelegten Abmessungen und Höhenlagen erfolgt ist.
- 3.2 Der Baubeginn ist zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 3.3 Nach dem Aushub der Baugrube ist für die Anlagen die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrubensachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 3.4 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektion ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3.5 Die aus der Typenprüfung für die WEA des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumenten werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlagen genau zu beachten und einzuhalten.
- 3.6 Für die Anlagen ist die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung der Türme sowie der Gesamtanlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 1 der Bauordnung NRW 2018).
- 3.7 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes, einschließlich Anschluss an das Fundament, sowie Anschluss Gondel an den Turm haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen. Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3.8 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (inkl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt. Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen. Ein Inbetriebnahme Protokoll ist vom unabhängigen Sachverständigen der Unteren Bauaufsichtsbehörde nach der Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 3.9 Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme zu bestätigen, dass die Auflagen aus den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der begutachteten und der dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 3.10 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. des Bauleiters, mit Bezeichnung der Windenergieanlagen entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen.

- 3.11 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauvorhabens zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW).
- 3.12 Die Windenergieanlagen sind mit einem Eisansatzerkennungssystem auszustatten.
- 3.13 Die Wiederinbetriebnahme der Windkraftanlage nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch die persönliche visuelle Kontrolle vor Ort oder durch entsprechende technische Maßnahmen festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist. Vor Inbetriebnahme ist schriftlich die Umsetzung durch den Anlagenbauer zu bestätigen. Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.
- 3.14 An der Zufahrt zu den Anlagen, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/ Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von den Windkraftanlagen bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen.
- 3.15 Die Windkraftanlage ist durch unabhängige Sachverständige für Inspektionen und Wartung von Windkraftanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012 – Korrigierte Fassung März 2015), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o.g. Prüfung hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Die Prüffristen ergeben sich aus den Prüfberichten über die Typenprüfungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3.16 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.
- 3.17 Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist jeweils ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsocke, der Narbe und der Rotorspitze in höchster Stellung) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung vorzulegen.
- 3.18 Ein Betreiberwechsel der Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für einen Wechsel der Bauherrschaft.
- 3.19 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingungen unter Nr. 1 in gleicher Höhe bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 3.20 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer (20 Jahre) im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Sachverständigengutachten (nach DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm, Gründung, Fassung Okt. 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Untere Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 3.21 Wird der Betrieb der Windenergieanlage endgültig eingestellt, ist die Anlage inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich des vollständigen Fundamentes sowie die zugehörigen Nebenanlagen.
- 3.22 Für alle Betriebs-, Infrastruktur-, und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.



- 3.23 Die Bemessungsgrundlage für die Rückbauverpflichtung ist im Abstand von 5 Jahren auf den aktuellen Kostensatz zu prüfen und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (Fachbereich Planung und Bauordnung) zur Entscheidung über eine Bürgerschaftsanpassung vorzulegen.

#### **4. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

- 4.1 Für einen evtl. Einsatzfall (z. B. Unfall) sind im Bereich des Turmfußes einer der zwei geplanten Windenergieanlagen bei der Eingangstür zwei Steiggeschirre für die Steigleitern gut sichtbar stets einsatzbereit vorzuhalten. Die Position der Steiggeschirre ist im zu erstellenden Feuerwehrplan zu dokumentieren. Einzelheiten sind mit dem Leiter der Feuerwehr abzustimmen.
- 4.2 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede und der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises zu bescheinigen.
- 4.3 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und eindeutig zu beschriften.
- 4.4 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Brandschutzkonzept vorgesehenen Blitzschutzanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede und der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises zu bescheinigen.
- 4.5 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der vorgesehenen selbsttätigen Löschtechnik/Löschanlagen/Brandmeldeanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede und der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises zu bescheinigen.
- 4.6 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlage eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder / Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf hellem Grund auszuführen.

Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4 m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte / Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK\_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektnummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Michael Schlüter Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail: [Michael.Schluter@hochsauerlandkreis.de](mailto:Michael.Schluter@hochsauerlandkreis.de)) abzustimmen.

- 4.7 Für die Anlage ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Lageplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Ferner ist die Endfassung der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede zur Verfügung zu stellen.
- 4.8 Der zuständigen Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht / Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

## 5. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 5.1 Die Konformitätserklärung ist spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4, Königstraße 22, 59821 Arnsberg zu übergeben.

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

## 6. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

- 6.1 Die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen müssen vom Anlagenbetreiber ständig überwacht werden.
- 6.2 Beim Ölwechsel entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- 6.3 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 6.4 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtigkeit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises und die Stadt Meschede sind unverzüglich zu unterrichten.
- 6.5 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten für das Fundament Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten und eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-0) ist zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.

## 7. Nebenbestimmungen zum Landschafts- und Artenschutz

### 7.1 Benennung eines ökologischen Baubegleiters

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vor Baubeginn einen ortskundigen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeo-wissenschaftler oder Geograf, jeweils mit freilandornithologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren der Unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen digital zur Verfügung zu stellen.

### 7.2 Bauzeitenregelung

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden, sind alle Bauarbeiten zur Errichtung der WEA 3 inklusive der Baufeldräumung außerhalb der allgemeinen Brutzeit (01.03. bis 30.09.) und insbesondere außerhalb der Brutzeit von Rotmilanen (20.02. bis 20.08.) vorzunehmen.

In der Zeit der Schlafplatzphase des Rotmilans zwischen dem 01.08. und 31.10. sind ab vier Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang die Bauarbeiten einzustellen.

### 7.3 Baufelduntersuchung zugunsten planungsrelevanter Vogelarten

Nur in Ausnahmefällen sind Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten WEA 3 inklusive der Baufeldräumung auch innerhalb der allgemeinen Brutzeit vom 01.03. bis 30.09. möglich, wenn das Baufeld sowie der Radius von 200 m um das Baufeld vorab durch einen ökologischen Baubegleiter auf das Vorhandensein von Nestern und Horsten untersucht wird.

Das Ergebnis der Baufelduntersuchung ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

### 7.4 Baufelduntersuchung zugunsten des Rotmilan-Brutplatzes Nr. 6

Nur in Ausnahmefällen sind Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten WEA 3 inklusive der Baufeldräumung auch innerhalb der Brutzeit von Rotmilanen vom 20.02. bis 20.08. möglich, sofern der bereits bekannte Horst (Brutplatz Nr. 6 in 60 m Entfernung zur WEA 3) auf Besatz kontrolliert wurde und der fachgutachterliche Nachweis erbracht wurde, dass der Brutplatz Nr. 6 nicht besetzt ist (nach Südbeck et. al. (2005) bzw. den EOAC-Kriterien). In diesem Rahmen ist auf ernstzunehmende Hinweise Dritter einzugehen.

Der ökologische Baubegleiter überprüft ab dem 01.03. (Beginn der Brutplatzbesetzung) mittels Horstkontrollen oder Horstkamera, ob der Brutplatz Nr. 6 besetzt ist.

#### Horstkontrollen

Die Horstkontrollen haben gemäß den Kartiervorgaben des Methodenhandbuchs Anhang A (MULNV & FÖA 2021) zu erfolgen. Die entsprechenden Untersuchungen (mindestens zwei und maximal fünf Mal mit mindestens sieben Tagen und höchstens 14 Tagen Abstand zwischen den Kartierungen) sind bei – nach fachlichem Ermessen des Kartierers – geeigneter Witterung (i.d.R. heiter bis wolkig bzw. sonnig, kein Regen oder stürmischer Wind, unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Wetterverhältnisse) für einen Zeitraum von jeweils fünf Stunden durchzuführen. Der Kartierer hat sich bei Abweichungen von den regelmäßigen Vorgaben mit der Unteren Naturschutzbehörde ins Benehmen zu setzen.

Zur Vermeidung von Störungen brütender Milane darf der Brutplatz Nr. 6 nur zwei Mal unmittelbar im Umfeld des Horstes auf Besatz überprüft werden. Bei diesen direkten Horstkontrollen sollte möglichst ein Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde anwesend sein.

Eine Kontrolle hat unmittelbar vor Baubeginn zu erfolgen.

Das Ergebnis der Horstkontrollen ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### Horstkamera

Alternativ zu den Horstkontrollen kann durch den Fachgutachter außerhalb der Brutperiode (20.02. bis 20.08.) eine Horstkamera mit ausreichender Stromversorgung an einer geeigneten, den Brutplatz Nr. 6 nicht störenden Position installiert und über diese der Besatz überwacht werden. Die Installation einer Horstkamera ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die über die Horstkamera gewonnenen Ergebnisse sind zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde inklusive der Fotobeweise zu übermitteln und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Horstkamera ist außerhalb der Brutzeit wieder abzunehmen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets, auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde, zu beachten.

#### 7.5 Baufeldräumung

Die Baufeldräumung hat so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln durch planungsrelevante Arten auszuschließen ist. Gegebenenfalls sind zusätzliche Vergrämuungsmaßnahmen im Einvernehmen der Untere Naturschutzbehörde zu treffen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

#### 7.6 Vorkommen WEA-empfindlicher bzw. planungsrelevanter Vogelarten

Sofern nach Beginn der Baumaßnahmen Vorkommen brütender oder rastender (durchziehender) WEA-empfindlicher bzw. planungsrelevanter Vogelarten in einer Entfernung von weniger als 200 m vom Baubereich festgestellt werden, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde umgehend – spätestens am nächsten auf die Feststellung folgenden Werktag – das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Bauarbeiten dürfen bis dahin nicht erneut aufgenommen bzw. fortgesetzt werden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets, auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde, zu beachten.

#### 7.7 Baufelduntersuchung zugunsten planungsrelevanter Fledermausarten

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden, ist auf den geplanten Bauflächen der WEA 3 und deren Umfeld im Umkreis von 200 m vor Baubeginn durch den ökologischen Baubegleiter zu untersuchen, ob Habitatstrukturen für planungsrelevante Säugetierarten vorhanden sind. Dabei sind insbesondere Quartiere der Fledermausarten zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Baufelduntersuchung ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Sofern ein potentielles Quartier von Fledermausarten gefunden wird, muss dieses auf Individuen untersucht werden. Falls ein besetztes Quartier festgestellt wird, darf es nicht geräumt oder gerodet werden, bis die Individuen selbstständig ausgeflogen sind oder fachgerecht umgesiedelt worden sind. Sollte ein unbesetztes potentielles Quartier gefunden werden, muss dieses unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Alternativ kann das unbesetzte Quartier unmittelbar nach der Kontrolle verschlossen werden, um einen Neubezug bis zum Rodungsbeginn zu vermeiden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets, auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde, zu beachten.

## 7.8 Abschaltungen bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen

Die WEA 3 ist bei Grünlandmahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen im Umkreis von 100 m um die äußere Abmessung der WEA 3 (kreisförmige horizontale Projektion der Blattspitzen bei 90° zum Turm) abzuschalten:

Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

- Bei Grünlandmahd: Abschaltung der WEA 3 für vier Tage ab dem Tag der Mahd im Zeitraum zwischen morgendlichem Beginn und abendlichem Ende der bürgerlichen Dämmerung.
- Bei Ernte auf Ackerflächen: Abschaltung der WEA 3 ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache im Zeitraum zwischen morgendlichem Beginn und abendlichem Ende der bürgerlichen Dämmerung. Sofern zwischen Ernte und Stoppelbearbeitung ein längerer Zeitraum von mehr als zwei Tagen liegt, hat die Abschaltung am Tag der Ernte und den beiden darauffolgenden Tagen sowie am Tag der Stoppelbearbeitung und den beiden darauffolgenden Tagen zu erfolgen. Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen.
- Bei bodenwendenden Maßnahmen: Abschaltung der WEA 3 am Tag der bodenwendenden Maßnahme sowie an dem darauffolgenden Tag im Zeitraum zwischen morgendlichem Beginn und abendlichem Ende der bürgerlichen Dämmerung.

Die Regelung umfasst folgende Flurstücke:

**Gemarkung Meschede, Flur 13, Flurstück 239**  
**Gemarkung Meschede, Flur 15, Flurstück 87**

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 3 zu erfassen. Die zeitliche Abfolge der Bearbeitungsvorgänge auf den vorgenannten Flurstücken ist zu dokumentieren. Beide Dokumentationen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Sicherung der Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels eines Nutzungs- und Pflegevertrags zwischen der Betreiberin der WEA 3 und den Grundstückseigentümern der oben genannten Flächen unter Zustimmung der Bewirtschafter (Pächter). Im Vertrag sind die folgenden Maßnahmen festzulegen:

- Die Grundstückseigentümer / Bewirtschafter verpflichten sich, den Anlagenbetreiber mindestens 12 Stunden vor Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahme (Ernte/ Mahd/ bodenwendende Maßnahmen) auf den oben genannten Flurstücken über den Beginn der Maßnahme bzw. den erfolgten Umbruch der Stoppelbrache zu informieren.
- Die zeitliche Abfolge der Ernte, der Mahd bzw. der bodenwendenden Maßnahmen wird dokumentiert und zur Information spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres an die zuständige Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet.
- Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die vorstehenden Verpflichtungen an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Die Nutzungs- und Pflegeverträge sind der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vor Inbetriebnahme der jeweiligen WEA vollständig vorzulegen.

## 7.9 Brutbedingte Abschaltung zugunsten von Rotmilanen und Schwarzmilanen

Die WEA 3 ist während der Brutzeit des Rotmilans und Schwarzmilans (umfasst Balz, Brut und Jungvogelfütterung) vom Anfang der morgendlichen Dämmerung bis zum Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung zunächst vorsorglich abzuschalten. Dies gilt – ausnahmslos – stets für den Zeitraum vom 20.02. bis 10.05. eines jeden Jahres.

Ein vom Anlagenbetreiber im Einvernehmen mit dem Hochsauerlandkreis (Untere Naturschutzbehörde) zu beauftragender ortskundiger Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe,

Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler bzw. Geograph mit freilandornithologischen Kenntnissen) überprüft nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (MULNV & FÖA 2021, Anhang A) im Zuge eines Monitorings regelmäßig zwischen dem 01.03. (Beginn der Brutplatzbesetzung) und dem 10.05. (Ende der späten Eiablage) im 1.000 m-Radius um die WEA 3, ob ein besetztes Rotmilan- oder Schwarzmilanrevier, ein Horst oder Wechselhorst vorliegt.

Die entsprechenden Untersuchungen (maximal fünf Mal mit mindestens sieben Tagen und höchstens 14 Tagen Abstand zwischen den Kartierungen) sind bei – nach fachlichem Ermessen des Kartierers – geeigneter Witterung (i.d.R. heiter – wolkig bzw. sonnig, kein Regen oder stürmischer Wind, unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Wetterverhältnisse) für einen Zeitraum von jeweils fünf Stunden durchzuführen. Der Kartierer hat sich bei Abweichungen von den regelmäßigen Vorgaben mit der Unteren Naturschutzbehörde ins Benehmen zu setzen. Hiervon abweichend dürfen die bereits bekannten, innerhalb des 1.000 m-Radius liegenden Horste zur Vermeidung von Störungen brütender Milane nur zwei Mal unmittelbar im Umfeld des Horstes auf Besatz überprüft werden. Bei diesen direkten Horstkontrollen sollte möglichst ein Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde anwesend sein.

Die Wiederinbetriebnahme der WEA 3 für das untersuchte Brutjahr (frühestens ab dem 11.05.) kann bei der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises beantragt werden, sobald der fachgutachterliche Nachweis erbracht wurde, dass im 1.000 m-Radius um die WEA 3 kein Rotmilan- oder Schwarzmilanrevier besetzt ist (nach Südeck et. al. (2005) bzw. den EOAC-Kriterien). In diesem Rahmen ist auf ernstzunehmende Hinweise Dritter einzugehen.

Der Nachweis hat mindestens die untersuchten potentiellen Reviere, die Kartierzeiten sowie die jeweils vorherrschenden Witterungsbedingungen zu beinhalten. Die einzelnen Kartierdaten sind tabellarisch anzugeben und zusätzlich in Form eines gutachterlichen Fachbeitrages abschließend zu bewerten. Der Nachweis wird der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt, die innerhalb von sieben Tagen über die Zulässigkeit der Betriebsaufnahme entscheidet.

Wird der Nachweis nicht erbracht, darf die WEA 3 jeweils vom Anfang der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis zum Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung nicht vor dem 21.08. wieder in Betrieb genommen werden. Die anschließende vollständige Wiederinbetriebnahme erfolgt stets höchstens bis einschließlich des 19.02. des Folgejahres.

#### 7.10 Schlafplatzbedingte Abschaltung zugunsten von Rotmilan und Schwarzmilanen

Die WEA 3 ist während des Schlafplatzgeschehens des Rotmilans und des Schwarzmilans zwischen dem 01.08. und dem 31.10. eines jeden Jahres täglich in der Zeit ab 45 Minuten vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang und ab vier Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

#### 7.11 Gestaltung des Mastfußbereiches

Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt der WEA 3 dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß bzw. die Wiederaufnahme der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorzusehen.

#### 7.12 CEF-Maßnahme Rotmilan – Nutzungsverzicht und Erhöhung des Erntealters

In der Gemarkung Meschede, Flur 11, Flurstück 914 erfolgt auf einer Fläche von 1,1 ha ein Nutzungsverzicht von Einzelbäumen sowie die Erhöhung des Erntealters. Ziel ist die Sicherung geeigneter, störungsarmer Bruthabitate für die Art Rotmilan. Die Maßnahme ist vor Baubeginn, was auch bauvorbereitende Arbeiten wie Rodungen umfasst, umzusetzen.

Während der Brutzeit von Rotmilanen vom 20.02. bis 20.08. dürfen innerhalb der Maßnahmenfläche sowie in einem Umkreis von 200 m keine störungsintensiven Arbeiten (Forstwirtschaft, Brennholzerwerbung und Jagd) durchgeführt werden.

Es sind alle vorhandenen Bäume mit Großhorsten sowie Kröpf- und Ruhebäume zu erhalten und eindeutig zu markieren. Bäume mit hoher Eignung, z.B. auf Grund gut ausgeprägter Kronen oder starker Seitenäste sind mit geeigneten Stammanschnitten gegen Nesträuber zu sichern. Bäume mit Horsten sind ebenfalls mit geeigneten Stammanschnitten zu sichern, bis der Horst zerfallen ist.

Es ist eine Erhöhung des Erntealters in der Maßnahmenfläche anzustreben. Im Falle einer Holzernte muss im Rahmen des Monitorings gewährleistet sein, dass geeignete Bäume im Umfeld vorhanden sind. Solange geeignete Bäume ein limitierender Faktor sind, dürfen diese nicht geschlagen werden.

Die Maßnahmenfläche ist für die Betriebsdauer der WEA 3 grundbuchlich zu sichern.

Die kartographische Abgrenzung der Maßnahmenfläche ist vor Baubeginn, was auch bauvorbereitende Arbeiten wie Rodungen umfasst, bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

### 7.13 Monitoring

Der ökologische Baubegleiter hat die Umsetzung der CEF-Maßnahme Rotmilan nach Maßgabe des Methodenhandbuchs zu überwachen. Es ist ein populationsbezogenes Monitoring gemäß den Vorgaben des Methodenhandbuchs inklusive eines maßnahmenbezogenen Monitorings (S. 78 ff., Methodenhandbuch) durchzuführen. Das Monitoring hat mindestens die nachfolgenden Schritte zu umfassen:

#### 1. Erste artspezifische Bestandserfassung (Vorbestand)

Vor Umsetzung der CEF-Maßnahme ist die Maßnahmenfläche auf einen Vorbesatz von Brutplätzen mittels Horstsuchen und gezielten Horstkontrollen zu untersuchen. Die Untersuchungen sind nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs durchzuführen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu übermitteln. Wird ein Vorbesatz durch Rotmilane oder andere Greif-/Großvögel ermittelt und entfällt nach Einschätzung des ökologischen Baubegleiters dadurch die Eignung der Maßnahmenfläche für die Umsetzung der CEF-Maßnahme, ist das weitere Vorgehen mit der Untere Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### 2. Artspezifische Strukturkontrolle (Funktionsnachweis)

Nach der Herrichtung der CEF-Maßnahme und vor Baubeginn der WEA 3 ist im Rahmen des maßnahmenbezogenen Monitorings der Funktionsnachweis über die CEF-Maßnahme zu erbringen. Als Vorlage für die Dokumentation des maßnahmenbezogenen Monitorings steht in Anhang 9 des Methodenhandbuchs ein Kontrollbogen zur Verfügung.

Es ist anschließend eine wiederkehrende, jährliche Funktionskontrolle vorzunehmen, u.a. um Stammanschnitten anzubringen und diese nach Zerfall eines Horstes wieder zu entfernen.

#### 3. Nachfolgende artspezifische Bestandserfassung

Nach Herrichtung der CEF-Maßnahme sind einmal jährlich während der Brutzeit von Rotmilanen artspezifische Bestandskontrollen durch den ökologischen Baubegleiter durchzuführen, bis der Stabilitätsnachweis der CEF-Maßnahme durch die erfolgreiche Ansiedlung von Rotmilan erbracht wurde. Als Zielwert („Soll“) für die Wirksamkeit der Maßnahme ist eine erfolgreiche Brut von Rotmilanen anzusetzen. Der Nachweis erfolgt anhand der in Anhang 8 des Methodenhandbuchs beschriebenen Kartiermethode. Die Monitoringergebnisse sind in einem (im Falle wiederholter Bestandskontrollen mehreren) Berichten zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde turnusmäßig bis zum 31.12. des Jahres zu übermitteln. Eine kommentierte Mustergliederung steht in Anhang 10 des Methodenhandbuchs zur Verfügung.

#### 4. Abstimmung forstlicher Eingriffe

Forstliche Eingriffe sind im Rahmen des maßnahmenbezogenen Monitorings mit dem ökologischen Baubegleiter abzustimmen. Nach erfolgten forstlichen Eingriffen ist erneut eine artspezifische Strukturkontrolle (siehe 2. Schritt) durchzuführen, zu protokollieren und der Funktionsnachweis zu erbringen.

### 7.14 Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

In der Zeit vom 01.04. bis zum 14.07., sowie in der Zeit vom 01.10. bis 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist die WEA 3 vollständig abzuschalten, wenn folgende Bedingungen zugleich erfüllt sind:

Temperaturen von > 10°C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe (Cut-in-Windgeschwindigkeit oder CiW) im 10-Minuten-Mittel.

In der Zeit vom 15.07. bis 30.09. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist die WEA 3 vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich

erfüllt sind:

Temperaturen von  $> 10^{\circ}\text{C}$  sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel (Cut-in-Windgeschwindigkeit oder CiW) auf Gondelhöhe im 10-Minuten-Mittel

- während der 1. und 2. Nachtstunde  $\leq 8,0$  m/s
- während der 3. und 4. Nachtstunde  $\leq 7,8$  m/s
- während der 5. Nachtstunde  $\leq 7,5$  m/s
- während der 6. Nachtstunde  $\leq 7,3$  m/s
- während der 7. Nachtstunde  $\leq 7,1$  m/s
- während der 8. Nachtstunde  $\leq 6,9$  m/s
- während der 9. und 10. Nachtstunde  $\leq 6,5$  m/s

Als Nachtstunde gilt jeweils 1/10 der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang; das entspricht dem Auswertungsintervall des Tools zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen von Windkraftanlagen ProBat (vgl. <https://www.probat.org/probat-7>).

Bei Inbetriebnahme der WEA 3 ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 3 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

#### 7.15 Gondelmonitoring

An der WEA 3 ist ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Die auf Gondelhöhe gewonnenen Rohdaten sind der Unteren Naturschutzbehörde und zugleich dem Verein für Umwelt- und Naturschutz im Hochsauerland e. V. (VUNH) bis zum 31.1. des jeweiligen Folgejahres zu übergeben. Die Daten werden dem VUNH zur Verfügung gestellt, so dass ihm ein Monat zur Stellungnahme zu Verfügung steht. Der VUNH verpflichtet sich, die Rohdaten nicht weiterzugeben oder zu veröffentlichen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 7.14 dieses Änderungsbescheides festgelegten Abschaltbedingungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen.

Die WEA 3 ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus durch die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises auf Basis einer von der Antragstellerin vorzulegenden ProBat-Auswertung verbindlich festgelegt.

Hinweis: Die Auswertung erfolgt leitfadenskonform mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version. Als Schwellenwert ist bei der Berechnung der Abschaltalgorithmen „1 tote Fledermaus je WEA pro Jahr“ einzustellen.

#### 7.16 Einflugsicherung zum Schutz von Fledermäusen

Um das Einfliegen von Fledermäusen zu verhindern, sind Vergitterungen der Gondelöffnungen (alternativ Bürsten) anzubringen und der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises durch Fotos vor Inbetriebnahme zu dokumentieren.

#### 7.17 Schutz von Gehölzen

Zum Schutz des Gehölzbestandes während der Bauarbeiten ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.



### 7.18 Eingriff in den Naturhaushalt

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt ist ein Ausgleich in Höhe von 15.338 Biotopwertpunkten zu erbringen. Hierfür werden Ökopunkte für eine Wald-Ökokonto-Maßnahme über das Ökopunkte-Kataster der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein vom Antragsteller gekauft. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Antragstellerin der Immissionsschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises den Kaufvertrag und die Zahlung des Kaufpreises schriftlich übermittelt. Dies hat bis zur Inbetriebnahme der WEA 3 zu erfolgen.

### 7.19 Eingriff in das Landschaftsbild

Das Ersatzgeld i.H.v. **39.280,00 Euro** ist spätestens zu Baubeginn unter Angabe des Kassenzzeichens "**HSK9472407401**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

**Sparkasse Hochsauerland**

IBAN: DE64 4165 1770 0000 0001 90  
BIC: WELADED1HSL

**Sparkasse Mitten im Sauerland**

IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 18  
BIC: WELADED1MES

**Sparkasse Arnsberg-Sundern**

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27  
BIC: WELADED1ARN

## 8. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 8.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen ist bei der beantragten Windenergieanlage mit der maximalen Höhe von

WEA 3: 657,00 m ü. NN und 245,50 m über Grund

eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

- 8.2 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 8.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

- 8.4 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 8.5 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

- 8.6 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m über Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nr. 3.9.

**Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insb. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich die geplante WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen seitens der DFS keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.**

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 8.7 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 8.8 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 8.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 8.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 8.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt / Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail ([notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de)) **unverzüglich** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 8.12 Für den Fall der Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 8.13 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 8.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 8.15 **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
- 8.16 Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster, der **Baubeginn mindestens 6 Wochen vorher unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 153-21 bekannt zu geben**. Folgende endgültige Veröffentlichungsdaten sind für die Anlage anzugeben:
1. DFS-Bearbeitungsnummer
  2. Name des Standortes
  3. Art des Luftfahrthindernisses
  4. Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
  5. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
  6. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
  7. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

8. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

**Spätestens 4 Wochen nach Errichtung der Anlage sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.**

#### 8.17 Militärischer Luftverkehr

Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, - Referat Infra I 3 -, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, sind **4 Wochen vor Baubeginn** der Anlagen unter Angabe des **Az.: III-291-21-BIA** nachstehende endgültige Daten wie folgt zu übermitteln:

- Art und Typ des Hindernisses
- Standort des Hindernisses (geographische Koordinaten in WGS 84)
- Höhe des Hindernisses über Grund
- Gesamthöhe über NN
- Art der Kennzeichnung
- Tag des Baubeginns
- Tag der voraussichtlichen Fertigstellung

### 9. Nebenbestimmungen zum Trinkwasser- und Gesundheitsschutz

- 9.1 Während des Baus der WEA 3 ist eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen, um eventuell auftretende Bodenkontaminationen zeitnah festzustellen und zu beheben.
- 9.2 Die bodenkundliche Baubegleitung ist entsprechend zu dokumentieren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis, FD 37/5 -Trinkwasser und Umwelthygiene- vorzulegen.

## **IV. Hinweise**

### **1. Allgemeine Hinweise**

- 1.1 Diesem Bescheid haben die unter II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 1.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
- a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
  - c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.
- 1.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

### **2. Hinweise zum Gewässerschutz**

- 2.1 Die Anlagen müssen entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in den z. Zt. Aktuellen Fassungen errichtet und betrieben werden.

### **3. Hinweise zum Natur- und Artenschutz**

- 3.1 Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bereits für bauvorbereitende Arbeiten.
- 3.2 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses Antrags nach BImSchG sind. Hier bedarf es ggf. eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.
- 3.3 Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es un-ter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Für Zuwiderhandlungen gelten die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

#### **4. Hinweise zum Straßen- und Wegerecht**

4.1 Landwirtschaftliche Wirtschaftswege sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu setzen. Die betroffenen Flächenbewirtschafter sind rechtzeitig zu informieren.

4.2 Der Ausbau einer Zufahrt stellt eine genehmigungs- und gebührenpflichtige Sondernutzung dar. Die notwendigen baulichen Veränderungen im Bereich der L740 dürfen daher erst nach Rücksprache mit der Straßenmeisterei Meschede (Herrn Michael Pater – Tel.: 0291 9976-12 / [michael.pater@strassen.nrw.de](mailto:michael.pater@strassen.nrw.de)) erfolgen. In einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis werden vor Beginn der Arbeiten die technischen Bestimmungen für die Ausbauarbeiten festgelegt.

Nach Errichtung der Windenergieanlage sind die Zufahrten im Bereich der Landstraße L740 wieder auf den ursprünglichen Zustand zurückzubauen.

4.3 Entsprechend den Anforderungen des Anlagenlieferanten ist für die zufahrtmäßige Erschließung der geplanten WEA 3 im Einmündungsbereich L 740/K 43/1 in Stat. 0,000 eine temporäre Kurvenaufweitung sowie im weiteren Verlauf der K 43/1 eine neue Zufahrt in ca. Stat. 0,150 erforderlich.

Für die Inanspruchnahme kreiseigener Flächen in diesem Zusammenhang ist der Abschluss eines Gestattungsvertrages erforderlich. Dieser wird von der Straßenbaubehörde des Hochsauerlandkreises grundsätzlich in Aussicht gestellt. Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Antragsteller für den Vertragsabschluss folgende Unterlagen der zuständigen Straßenbaubehörde des Hochsauerlandkreises, Fachdienst 44, 59870 Meschede, vorzulegen:

- Ausführungslageplan im Maßstab 1:250 mit Eintragung der Flächen, die für die Kurvenaufweitung und die neue Zufahrt benötigt werden
- Erläuterungsbericht mit Angaben zur baulichen Gestaltung der Kurvenaufweitung und der neuen Zufahrt

Nach Abschluss der Schwertransporte ist die Kurvenaufweitung wieder vollständig zurückzubauen und die Straße in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

4.4 Die vorhandene Zufahrt (Wirtschaftsweg der Separations-Interessenten Löttmaringhausen) in Stat. 0,070 an der K 43/1 ist zurückzubauen. Aus diesem Grund ist die neue Zufahrt in ca. Stat. 0,150 an der K 43/1 so herzustellen, dass die Eigentümer aller von der Realisierung der vorzulegenden Planunterlagen betroffenen Flurstücke auch weiterhin ihre land- und forstwirtschaftlichen Flächen anfahren können.

#### **5. Hinweise zum Denkmalschutz**

5.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als Unterer Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

## 6. Hinweise zur Inanspruchnahme von Wald / Waldumwandlung

- 6.1 Für den forstrechtlichen Ausgleich ist die unter Hinweis Nr. 6.4 aufgeführte Kompensationsmaßnahme umzusetzen. Diese ist vor Beginn jeweils mit dem Regionalforstamt Oberes Sauerland (RFA) abzustimmen und nach der Durchführung dem RFA mitzuteilen. Die genannte Kompensationsmaßnahme ist grundbuchlich zu sichern (siehe Bedingung Nr. 4.6).
- 6.2 Die finale Flächendarstellung für eine Ausgleichsforderung ergibt sich aus dem abschließenden Flächenaufmaß nach Bauausführung. Bezüglich der Kompensationsforderung ist nach Errichtung der WEA eine Neubilanzierung der Flächeninanspruchnahme durchzuführen. Diese ist als Grundlage für die Erfassung der Kompensationsfläche zu verwenden.
- 6.3 Sollten die genehmigte WEA nicht errichtet werden, kann die unter Nr. 6.4 verfügte Kompensationsmaßnahme in Abstimmung mit dem RFA und der Genehmigungsbehörde geändert festgelegt werden.
- 6.4 **Maßnahme:** Aufforstung mit standortgerechtem Laubholz in der Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 11, Flurstück 162, Flächengröße 20.831 m<sup>2</sup> im Anhalt an die für die genannte Fläche möglichen Waldentwicklungstypen (WET) des Landesbetrieb Wald und Holz NRW (WET 12, 14, 20).

### Pflege und Entwicklung

Die Ausgleichsmaßnahme ist in den ersten fünf Jahren nach der Aufforstung zu pflegen und gegen Wildverbiß und sonstige Schäden zu sichern. Bei einem Ausfall von mehr als 10% der Kulturpflanzen ist die Fläche nachzubessern.

## **V. Begründung**

### **1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren**

Die Firma Windpark Remblinghausen GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Sebastian Schirp, Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe, beantragt mit Datum vom 7. Mai 2021 die Genehmigung nach §§ 4, 6 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Außenbereich der Stadt Meschede.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlagen im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wäre das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen gewesen.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 Nr. 1.6.2 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) aufgeführt, so dass es einer Prüfung bedarf, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt der Antragsteller mit Schreiben vom 07.05.2021 die Durchführung einer UVP. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die Durchführung der UVP führte dazu, dass statt des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung mit integrierter UVP durchzuführen war.

Während des laufenden Genehmigungsverfahrens wurde seitens der Stadt Meschede die Außenbereichssatzung Löttmaringhausen erlassen. Hiervon ist die geplante WEA 3 über die Abstandsregelung von 1.000 m betroffen, da der Standort in einem Abstand von ca. 800 m zu Löttmaringhausen geplant ist. Der Antragssteller beantragte mit Schreiben vom 07.11.2022 die Trennung des laufenden Genehmigungsverfahrens für WEA 1, WEA 2 und WEA 3. Diesem Antrag wurde mit Schreiben vom 10.11.2022 stattgegeben.

Gegen die Außenbereichssatzung wurde durch den Antragsteller eine Normenkontrollklage eingereicht. Das Genehmigungsverfahren für die WEA 3 wurde gesondert weitergeführt und ruhend gestellt.

Nachdem der pauschale Mindestabstand zu Wohnbebauung von 1.000 m nach dem Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch aufgehoben wurde, wurde das Verfahren auf Wunsch des Antragstellers wiederaufgenommen.

Das Normenkontrollverfahren zur Außenbereichssatzung Löttmaringhausen wurde durch das OVG Münster am 21.12.2023 eingestellt.



### Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen der Firma Windpark Remblinghausen GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Sebastian Schirp, Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe, sowie der geplante Erörterungstermin am 25.01.2021 mit Zeit und Ort wurden entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 02.09.2021 im Amtsblatt (Nr. 28) des Hochsauerlandkreises, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises und im UVP-Portal des Landes NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen konnten dann im Zeitraum vom 09.09.2021 bis einschließlich 08.10.2021 bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Kreishaus Brilon) und der Stadtverwaltung Meschede von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Kreishaus Brilon) und der Stadtverwaltung Meschede.

Die Einwendungsfrist endete am 08.11.2021. Es sind 45 Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen.

Der Erörterungstermin fand am 25.01.2021 im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede statt.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden den zuständigen sachverständigen Behörden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Die Einwendungen wurde in Verbindung mit den Stellungnahmen durch die Träger öffentlicher Belange und Gutachter im folgenden Entscheidungsprozess berücksichtigt.

### Behördenbeteiligung

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden den zuständigen sachverständigen Behörden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Brandschutzdienststelle
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Kreisstraßen

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Meschede
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Meschede
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe

- Deutscher Wetterdienst
- Fernstraßenbundesamt
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Soest-Sauerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur, Richtfunk Referat 226, Berlin
- Thyssengas GmbH, Dortmund
- Westfalen Weser Netz GmbH, Paderborn
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnberg
- Amprion GmbH, Dortmund
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste

## **2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Mit Schreiben vom 01.09.2021 wurde die Stadt Meschede gebeten, zu dem Vorhaben für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben. Dieses Schreiben erging gleichzeitig als Ersuchen gem. § 36 BauGB.

Das Grundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB). Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden (§ 36 Abs. 1 S. 1 BauGB). Das Einvernehmen der Gemeinde ist nach Satz 2 des § 36 Abs. 1 BauGB auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in § 36 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird. Zu den anderen Verfahren zählt u. a. das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Die Stadt Meschede hat mit Schreiben vom 20.10.2021 das gemeindliche Einvernehmen versagt. Zur Begründung wurde angeführt, dass das Vorhaben das Landschaftsbild sowie Belange des Naturschutzes beeinträchtigt.

Vom Antragsteller wurde danach die Trennung des laufenden Genehmigungsverfahrens beantragt und das Genehmigungsverfahren für die WEA 1 und WEA 2 wurde unter dem Az.: 42.40179-2021-04 weitergeführt, die Genehmigung wurde am 09.05.2023 erteilt.

Nachdem das Normenkontrollverfahren zur Außenbereichssatzung Löttmaringhausen ruhend gestellt wurde und der sogenannte 1.000 m Abstand nicht mehr gilt, hat der Antragsteller um Wiederaufnahme des Verfahrens gebeten. Daraufhin habe ich die Stadt Meschede mit Schreiben vom 28.09.2023 um Stellungnahme gebeten.

Diese hat mit Schreiben vom 20.10.2021 (hier eingegangen am 30.10.2023) das gemeindliche Einvernehmen erneut versagt. Zur Begründung führt sie an, dass entsprechend dem Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit (Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) vom 21.09.2023 festgestellt wurde, dass das Vorhaben sich nicht innerhalb eines in einem Flächennutzungsplan festgelegten Sondergebietes oder Sonderbaufläche für Windenergie befindet. Außerdem wurde festgestellt, dass sich das Vorhaben nicht innerhalb einer Kernpotentialfläche gem. LEP befindet.

Daher hat die Stadt Meschede das gemeindliche Einvernehmen im Hinblick auf Ziel 10.2.13 LEP Entwurf versagt. Gleichzeitig hat die Stadt Meschede gebeten, die Bezirksregierung entsprechend der Vorgaben des Erlasses zu beteiligen.

Mit Schreiben vom 06.11.2023 wurde die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg beteiligt.

Die Bezirksregierung Arnsberg teilt mit Schreiben vom 20.03.2024 mit, dass für den Standort der WEA durch den rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis - allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt wird, überlagert mit einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung. Zum Zeitpunkt des Schreibens der Stadt Meschede lag der Standort der WEA außerhalb der Kernpotentialfläche zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum. Durch den Eckpunktebeschluss des Regionalrates vom 30.11.2023 liegt eine Veränderung der Kernpotentialflächen vor, da diese im Kreis Soest und dem Hochsauerlandkreis durch die potentiellen Windenergiebereiche (WEB) im Rahmen der 19. Änderung des Regionalplans ersetzt wurden. Der Standort befindet sich nun innerhalb eines potentiellen Windenergiebereichs im Rahmen der

19. Änderung des Regionalplanes. Damit ist die Windenergieanlage auf einer Fläche vorgesehen, die der Regionalplanträger in seinen Planvorentwürfen vorsieht.

Unter Berücksichtigung der Regelungen des Erlasses zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit vom 21.09.2023 kann das gemeindliche Einvernehmen nicht mit dem Hinweis Ziel 10.2-13 LEP-E NRW versagt werden. Dementsprechend ist eine Anweisung zur Aussetzung gemäß vorgenannter bindender Erlasslage nicht vorzunehmen, da die WEA dem Steuerungsziel des LEP-E entspricht.

Hat eine Gemeinde ihr nach § 36 Abs. 1 S. 1 und 2 des Baugesetzbuchs erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, so hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen. Wird -wie im vorliegenden Fall- in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde (Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises) an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde (§ 73 Abs. 1 S. 2 BauO NRW).

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen (siehe Kapitel III., Nr. 8). Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlagen entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie entsprechende zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden. Dies ist unter Kapitel III. erfolgt.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

### **3. NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung**

Natura 2000-Gebiete werden durch die Errichtung und den Betrieb der WEA 3 nicht beeinträchtigt.

Innerhalb eines Radius von 3.000 m um die geplante WEA 3 befinden sich keine FFH-Gebiete. Vor dem Hintergrund der Vorhabenscharakteristik werden keine Beeinträchtigungen auf weiter entfernte FFH-Gebiete erwartet.

Innerhalb eines Radius von 3.000 m um die geplante WEA 3 befinden sich keine Vogelschutzgebiete. Vor dem Hintergrund der Vorhabenscharakteristik werden keine Beeinträchtigungen auf weiter entfernte Vogelschutzgebiete erwartet.

### **4. Festsetzungen des Landschaftsplan**

Die Flächen, auf welcher die Antragstellerin die Errichtung der WEA 3 beabsichtigt, liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.3.1 „Meschede“. Der Schutz des Gebiets ergibt sich aus dem Landschaftsplan Meschede aus dem Jahr 2020.

Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG in der seit dem 01.02.2023 gültigen Fassung ist die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, wenn sich der Standort der WEA in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet. Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG gilt dies auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Liegen die Voraussetzungen des § 26 Abs.3 Satz 1 oder 4 BNatSchG vor, bedarf es gemäß § 26 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner Ausnahme oder Befreiung.

Dies gilt gemäß § 26 Abs.3 Satz 5 BNatSchG nicht, wenn der Vorhabenstandort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16.11.1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

Da im vorliegenden Fall bislang weder eine für den Vorhabenstandort relevante Feststellung nach § 5 WindBG erfolgt ist und dieser nicht in einem Gebiet im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 5 BNatSchG liegt, bedarf es einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG hier nicht.

## **5. Artenschutzrechtliche Prüfung**

Die Notwendigkeit zur Artenschutzprüfung („ASP“) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von WEA nach § 4 BImSchG ergibt sich aus den Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von WEA kann nur erteilt werden, wenn anlagen-bezogene artenschutzrechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Insbesondere müssen Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde eine ASP-Vorprüfung (Stufe I) durchgeführt. Bei dieser wird im Rahmen einer „überschlägige Prognose“ ermittelt, ob im Planungsgebiet bei FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. bei europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierbei sind nur real existierende Vorkommen zu betrachten.

Insbesondere sind die im Leitfaden aufgeführten WEA-empfindlichen Arten in den Blick zu nehmen. Hinsichtlich der baubedingten Beeinträchtigungen sind jedoch nicht nur die WEA-empfindlichen, sondern alle planungsrelevanten Arten zu betrachten. Soweit die Möglichkeit besteht, dass ein Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten in die vertiefende Art-für-Art-Prüfung (Stufe II) einzusteigen.

Im Rahmen der Datenrecherche, der Auswertung vorhandener Gutachten sowie den Erfassungen durch das Büro Mestermann Landschaftsplanung wurden für das Untersuchungsgebiet (3.000 m) insgesamt 50 planungsrelevante Vogelarten.

Die ASP-Vorprüfung (Stufe I) ergab, dass für die Arten Baumfalke, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard sowie den WEA-empfindlichen Fledermausarten das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Neben den spezifisch WEA-empfindlichen Arten – sind vor dem Hintergrund des zu erwartenden Baugeschehens – auch die allgemein planungsrelevanten Arten zu berücksichtigen. Baubedingt können Beeinträchtigungen für jene planungsrelevanten Brutvogelarten, für die der Vorhabenbereich laut Büro Mestermann eine Eignung als Bruthabitat aufweist (Braunkehlchen, Feldlerche, Mäusebussard, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schwarzkehlchen, Sperber, Star, Turmfalke und Wachtel), nicht per se ausgeschlossen werden.

Diese potenziellen Konfliktarten werden in einer Art-für-Art-betrachtung (ASP Stufe II) vertiefend betrachtet.

Außerdem könnten Beeinträchtigungen für die im Vorhabengebiet vorkommenden WEA-empfindlichen Fledermausarten drohen.

Dies bedeutet, dass für diese Arten eine vertiefende ASP (Stufe II) durchzuführen ist. Im Rahmen dieser Prüfung werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement konzipiert.

**Die im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP Stufe II) erfolgte Art-für-Art-Betrachtung wird unter Punkt 5 (Umweltverträglichkeitsprüfung zu Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt) detailliert dargelegt.**

Als Ergebnis der ASP ist festzuhalten, dass aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises im Rahmen der Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte drohen.

Die Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelarten werden – unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen – weder durch die Errichtung noch durch den Betrieb der Anlagen beeinträchtigt. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen nicht. So werden umfangreiche Abschaltzeiten bei Mahd und Ernte, für die Schlafplatznutzung und brutbedingte Abschaltungen zugunsten des Rotmilans vorgesehen. Dies kommt – ebenso wie die unattraktive Mastfußbepflanzung – allen Greifvogelarten (vorliegend insbesondere auch dem Schwarzmilan) zugute.

Auch baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Arten können durch die Bauzeitenregelung/Baufeldräumung vermieden werden.

Die hinsichtlich der Fledermäuse drohenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch ein Abschaltscenario nach dem Leitfaden (verbunden mit einem Gondelmonitoring) ausgeschlossen werden.

Nach naturschutzfachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist durch das Vorhaben daher nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

## **6. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1 a und 1b der 9. BImSchV schutzbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrstufiges Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits bewertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Unterlagen und dem UVP-Bericht, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie der eingegangenen Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Die eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt. Dies ist außerdem detailliert unter Punkt 6 (Entscheidung über die Einwendungen) begründet dargestellt.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom Vorhabenträger beantragt, so dass für das geplante Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

### Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4 e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen,

für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen – und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach dem UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlagen zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlagen zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragten Anlagen, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlagen.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung eine Rolle spielen.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird. Maßgeblich für die Entscheidung zur Durchführung einer UVP sind die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere i.V.m. den Kriterien der Anlage 3 des UVPG, die die UVP-Pflicht ausgelöst haben. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

#### Standortbeschreibung

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine WEA (WEA 3) vom Typ Nordex N163 mit einer Leistung von 5.7 MW, deren Errichtung und Betrieb die Windpark Remblinghausen GmbH & Co. KG am Standort Meschede-Remblinghausen plant. Der Standort für die geplanten WEA befindet sich zwischen den Ortschaften Löttmaringhausen im Norden und Vellinghausen im Südwesten, südlich der Stadt Meschede. Zwei im Betrieb befindliche WEA befinden sich südlich des geplanten WEA-Standortes. Eine dieser WEA wird vor Inbetriebnahme der neu zu errichtenden WEA außer Betrieb gesetzt. In der Nähe des Windparks befinden sich mehrere Wohnhäuser bzw. landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich. Die nächstgelegenen Wohngebäude im Ortsteil Heggen liegen in minimal ca. 700 m Entfernung zu den geplanten WEA.

Der Raum ist geprägt durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Einzelgehöfte, Verkehrswege sowie geplante und vorhandene Windkraftanlagen. Darüber hinaus strukturieren Baumreihen und Hecken die Landschaft. Natürliche, gliedernde Elemente wie Solitärbäume, Feldgehölze etc. sind vorhanden. Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Die Landstraße L740 durchquert den Untersuchungsraum von Nord nach Süd. Die Erschließung der Landschaft im Untersuchungsraum für naturbezogene Erholung (Wandern, Radfahren) ist durch ein enges Netz land- und forstwirtschaftlicher Wege, die teils befestigt und teils unbefestigt sind, gegeben.

Die Fläche, auf welcher die Antragstellerin die Errichtung der WEA beabsichtigt, liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) Nr. 2.3.1 „Meschede“.

Das geplante Vorhaben liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Das Vorhaben befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan sind die geplanten Standorte als Fläche für Landwirtschaft bzw. Wald dargestellt.

### **a) Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit**

Das geplante Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage kann auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sowohl anlage- und betriebsbedingte als auch baubedingte negative Auswirkungen verursachen. Zu diesen Projektwirkungen zählen Immissionen durch Lärm, Licht und Verschattung, eine optisch bedrückende Wirkung, Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion sowie Gefahren durch Unfälle, verursacht z.B. durch Brand, Eiswurf oder Rotorbruch.

### **Schallimmissionen, einschließlich tieffrequente Geräusche und Infraschall**

#### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Betrieb der Windenergieanlage kann in ihrer Umgebung Störwirkungen durch Betriebsgeräusche infolge mechanischer und aerodynamischer Geräusche verursachen. Neben den Betriebsgeräuschen von Getriebe und Generator treten hauptsächlich Schallemissionen der sich im Wind drehenden Rotorblätter auf.

Zur Beurteilung der Immissionswerte wurde eine Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, mit Datum vom 02.03.2021 erstellt. Die o.g. Schallimmissionsprognose wurde nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2, modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ (NALS, Fassung 2015-05.1) für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt. Für die Berechnung wurden die Oktavspektren aus Herstellerangaben oder Vermessungen unter Berücksichtigung der gemäß Hinweise des Länderausschusses (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (Stand 30.06.2016) anzusetzenden Sicherheitszuschläge verwendet. Eine schalltechnische Vermessung nach der technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 Bestimmungen der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie) liegt für die geplante WEA vom Typ Nordex N163/5.x noch nicht vor.

Die Untersuchung zu Schallimmissionen berücksichtigt die Geräuschvorbelastung durch die geplanten, genehmigten und bereits errichteten WEA in der weiteren Umgebung der neugeplante WEA. Ferner wurden vom Gutachter die Vorbelastungen durch das Gewerbegebiet „Zum Osterfeld“ bei Remblinghausen und die Biogasanlage in Vellinghausen berücksichtigt.

Zur sicheren Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm (1998) soll die geplanten WEA 3 im Nachtzeitraum schallreduziert betrieben werden. Hierfür wurde der Schalleistungspegel im Betriebsmodus 0 mit 109,3 dB(A) für die WEA 3 für den Nachtbetrieb berücksichtigt.

Es wurden für die Berechnung der Lärmimmissionen insgesamt 20 Immissionsorte im Umfeld der geplanten WEA untersucht. Der Einwirkungsbereich einer Anlage ist nach Ziffer 2.2 a) TA Lärm (1998) definiert als der Bereich, in dem der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung weniger als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert (IRW) liegt.

An den maßgeblichen Immissionsorten gemäß Nr. 2.3 der TA Lärm befinden sich 20 Immissionsaufpunkte im erweiterten Einwirkbereich der geplanten WEA 3, so dass für diese Immissionsaufpunkte eine Berechnung der Gesamtbelastung vorzunehmen ist.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Realisierung des Vorhabens durch die Gesamtbelastung die Richtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten von 35 dB(A), 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) eingehalten werden bzw. an zwei Immissionsorten wird der nächtliche Immissionswert um 1 dB(A) überschritten. Nach dem Irrelevanzkriterium in Ziffer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm ist eine Überschreitung um bis zu 1 dB(A) aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht als erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des Schutzzweckes des BImSchG anzusehen. Auf eine Beurteilung der um jeweils 15 dB(A) höheren Richtwerte tagsüber wurde verzichtet, da sich die Schallemissionen der zu beurteilenden WEA im Vollastbetrieb (Betriebsmodus 0) maximal um 10 dB(A) erhöhen.

Schallwellen im Frequenzbereich unter 20 Hz werden als Infraschall bezeichnet. Frequenzen unter 100 Hz liegen bereits im tieffrequenten Bereich, in dem die Tonhöhenwahrnehmung langsam abnimmt bis im Infraschallbereich bei unter 20 Hz eine Tonhöhe vom menschlichen Ohr nicht mehr registriert werden kann. Die Frequenzen des Infraschalls werden vorwiegend vielfältig sensorisch wahrgenommen. Aufgrund der langen Wellenlänge von Infraschall zwischen 17 m (bei 20 Hz) und 170 m (bei 2 Hz) ist eine Ausbreitungsdämpfung durch Luftabsorption sehr gering.



Quellen natürlichen Infraschalls (< 1 Hz) sind z.B. Erdbeben, Ozeanwellen, große Wasserfälle und Stürme. Künstliche Infraschallquellen sind in Form von verschiedenen Verkehrsmitteln oder maschinenbetriebener Nutzgeräte (z.B. Waschmaschinen, Heizungen), Beschallungsanlagen und Bauwerke (z.B. Tunnel, Brücken) im menschlichen Alltag überall präsent (DNR, 2011). Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, der zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, aber deutlich unterhalb der Hörschwelle des Menschen im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz liegt.

Die Einschätzung der gesundheitlichen Wirkungen einer Exposition gegenüber Infraschall liegen in möglichen Gehörschäden, schlafstörender Wirkung, Konzentrationsstörungen, Abnahme der Atemfrequenz und subjektiven Belästigungsgefühlen.

Die Bewertung tieffrequenter Geräusche und von Infraschall wird auf Grundlage der TA Lärm durchgeführt. Die TA Lärm berücksichtigt jedoch nur Geräuschanteile, die eine definierte (mittlere) Hörschwelle überschreiten. Die enge kausale Bindung von tonaler Wahrnehmung und einer empfundenen Belästigung ist aber durchaus fraglich. Gerade bei tiefen Frequenzen ist die Dynamik zwischen gerade wahrnehmbaren Geräuschen und der Schmerzschwelle im Vergleich zu den mittleren Frequenzen des Hörbereichs geringer. Die Vermutung von belästigenden Auswirkungen auf die Gesundheit durch Infraschall wird zwar vielfältig diskutiert, allerdings ist der Beitrag, den Windenergieanlagen hier ggf. leisten, nach dem Stand des Wissens nicht entscheidungsrelevant.

#### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der TA Lärm sowie dem WEA-Erlass vom 08.05.2018.

Im erweiterten Einwirkungsbereich der WEA befinden sich 20 relevante Immissionsorte. Für die nächstgelegenen Immissionsorte wurden die Schutzanforderungen gemäß § 5 Abs. Nr. 1 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm unter Hinweis 2.9 aufgelistet. Bei Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm (1998) ist davon auszugehen, dass schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen nicht hervorgerufen werden.

Die von WEA ausgehenden, feststellbaren Infraschallpegel sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen des LANUV NRW unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen. Das MULNV NRW (2019) stellt hierzu in seinem Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ fest, dass die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und nach derzeitigen Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall unterhalb dieser Schwelle erbracht werden konnte. Zu diesem bzw. einem ähnlichen Ergebnis kommen auch das Bayrische Landesamt für Umwelt (BfU, 2016) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württembergs (LUBW, 2020).

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird der schallreduzierte Betriebsmodus der Anlage (Nebenbestimmung 2.2) zur Nachtzeit festgelegt. Des Weiteren wird auf Grundlage der Empfehlung des LAI (Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, Stand 30.06.2016) festgelegt, dass der Nachtbetrieb erst nach einer FGW-konformen Vermessung des Anlagentyps aufgenommen werden kann (Nebenbestimmungen 2.4 und 2.5). Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

## Schattenwurf

### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Nach § 3 BImSchG zählen Lichtimmissionen zu den möglichen schädlichen Umweltauswirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Konkretisierung der Anforderungen wurden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) erarbeitet und im Mai 2002 auf der 103. LAI-Sitzung verabschiedet. Mittlerweile liegt eine aktualisierte Fassung vom 23.01.2020, verabschiedet auf der 139. Sitzung der LAI im März 2020 vor. In den Hinweisen werden zwei Arten von Immissionsrichtwerten (IRW) festgelegt:

- Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer: 30 Stunden
- Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten

Dabei gilt als Maß stets die **astronomisch** maximal mögliche Beschattungsdauer – es wird davon ausgegangen, dass die Sonne an jedem Tag des Jahres zwischen den astronomischen Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeiten scheint. Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, die Rotorkreisfläche steht dann senkrecht zur Einfallrichtung der direkten Sonneneinstrahlung. Die Lichtbrechung in der Atmosphäre (Refraktion) wird nicht berücksichtigt, ebenso wenig der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten in ebenem Gelände. In die Schattenwurfprognose sind alle wirkungsrelevanten Windenergieanlagen einzubeziehen, dauerhafte künstliche oder natürliche Hindernisse können berücksichtigt werden, soweit sie lichtundurchlässig sind. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr ist gleichzusetzen mit einer **meteorologisch wahrscheinlichen** Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wurde durch die Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel eine Schattenwurfprognose mit dem Stand vom 02.03.2021 erstellt. Untersucht wurde die Beschattungsdauer an insgesamt 39 Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die zu berücksichtigenden WEA der Zusatzbelastung an den Immissionspunkten IP Me01 bis IP Me04 sowie IP Me08, IP Me12, IP Me13, IP Me14, IP Me17 und IP Me39 keinerlei Rotorschattenwurf verursachen. An den Immissionspunkten IP Me35 bis IP Me38 werden die Richtwerte ohne Schattenwurf begrenzende Maßnahmen bereits durch die Vorbelastung überschritten. An IP Me05, IP Me06, IP Me09, IP Me10, IP Me11, IP Me15, IP Me16 sowie IP Me18 bis IP Me34 werden die zulässigen Orientierungswerte durch die Zusatzbelastung überschritten. Insofern ist die Einrichtung und der Betrieb einer Abschaltautomatik (Schattenabschaltmodul) für die WEA 3 erforderlich.

### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Durch eine Abschaltautomatik, welche jegliche Zusatzbelastung ausschließt, ist nicht von negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die menschliche Gesundheit auszugehen. Die Zusatzbelastung ist so begrenzt, dass die Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung an den jeweiligen IP nicht überschritten werden.

### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden Nebenbestimmungen in der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

## **Lichtimmissionen**

### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Kennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr.1 und 2 BImSchG i.V.m. dem Gem. Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2014 und der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020). Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass aus sicherheitstechnischen Gründen sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Durch Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts, Lichtstärkeregelung und Synchronisierung der Blinkfrequenzen werden die Beeinträchtigungen gemindert. Des Weiteren wird gemäß Nebenbestimmung 8.6 festgelegt, dass - sofern die luftfahrtrechtlichen Vorgaben (AVV, Anhang 6, insb. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden - der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen kann. Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung sind insofern als unerheblich einzustufen.

### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird durch Aufnahme von Nebenbestimmungen, die den Einsatz lichtschwacher Feuer, die Regelung der Lichtintensität sowie die Synchronisierung der Feuer festlegen, umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

## **Optisch bedrängende Wirkung**

### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das in der Vorschrift nicht ausdrücklich aufgeführte Gebot der Rücksichtnahme ist ein beachtlicher öffentlicher Belang. Hierzu zählt auch die sog. „optisch bedrängende Wirkung“ einer Windenergieanlage auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich.

Maßgebliche Beurteilungskriterien für eine optisch bedrängende Wirkung sind Entfernung und Gesamthöhe der Anlagen im Einzelfall. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Bei der beantragten WEA beträgt die zweifache Höhe ca. 491 m. Die nächste genehmigte Wohnnutzung liegt in ca. 736 m Entfernung. Der Abstand beträgt mehr als das Zweifache der Höhe. Besonderheiten, die vom Regelfall abweichen sind nicht ersichtlich.

Somit können optische bedrängende Wirkungen im Bezug zu Wohngebäuden ausgeschlossen werden. Damit wird auch das Gebot der Rücksichtnahme durch das Vorhaben nicht verletzt.

### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Reich strukturierte Landschaftsräume, naturnahe Landschaften und immissionsarme Bereiche (relativ unbeeinflusst von Lärm, Staub, Schadstoffimmissionen) werden generell bevorzugt für Erholungszwecke genutzt und sind für die Feierabend- und Wochenenderholung von Bedeutung. Des Weiteren spielt die Erschließung dieser Räume (z.B. Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel, Rad- und Wanderwege) sowie deren Relation zu Siedlungsräumen eine wesentliche Rolle.

Die Erschließung der Landschaft im Untersuchungsraum für naturbezogene Erholung ist durch ein enges Netz landwirtschaftlicher Wege gegeben. Darüber hinaus sind befinden sich überregionale Wanderwege am Rande des Plangebietes.

### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Es entstehen nur geringfügige Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch die zusätzlichen Sichtbeziehungen zu dem geplanten WEA-Standort. Betroffen von der Zunahme der anthropogenen bzw. technischen Überformung der Landschaft sind vor allem Naherholungssuchende der umliegenden Dörfer, die das örtliche Wanderwegenetz nutzen.

### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da die Erholungsfunktion des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird, entstehen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben diesbezüglich keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

## **Gefahrenschutz**

### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Gesundheit des Menschen kann durch verschiedene Wirkungen betroffen sein. Unfälle, z. B. aufgrund von Eisfall, Brand, Rotorbruch etc., stellen allgemeine Unfallgefahrenquellen dar. Durch entsprechende Maßnahmen wie Eisdetektoren im Verbund mit automatischer Anlagenabschaltung, Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepten auf verschiedenen Ebenen lassen sich diese Risiken minimieren. Ein einzelfallbezogenes Brandschutzkonzept liegt vor. Ferner wird durch Schutzabstände zu Freileitungen, Verkehrsstrassen, Flughäfen und Funknetzen der Gefahr durch Unfälle oder Störfälle für Personen vorgesorgt.

### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

**b) Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt**

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung folgende Unterlagen erstellen lassen, mit welchen unter anderem auch die naturschutzrechtlichen Fragestellungen bezüglich der windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten geklärt werden sollen:

- Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Remblinghausen  
Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein vom Dezember 2023
- Artenschutzrechtliche Prüfung zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Bereich der Stadt Meschede  
Büro Stelzig, Soest vom September 2017
- Begründung zum Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebiete Offenland und Vellinghausen und Remblinghausen/Unteres Hennetalssystem.  
Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein vom Juli 2021
- UVP-Bericht zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Remblinghausen  
Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein vom Oktober 2023
- Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung im Jahr 2022  
Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein vom Oktober 2022

Zur fachlichen Beurteilung wurde die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises um Stellungnahme gebeten, die bei der Bewertung der Umweltauswirkungen (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) des geplanten Vorhabens berücksichtigt wurde.

Das Gutachterbüro Mestermann konnte im Untersuchungsgebiet eine Vielzahl von Brut- und Gastvogelarten feststellen. Von den erfassten Arten gelten nach dem Leitfaden die Arten Baumfalke, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard als WEA-empfindlich. Bei diesen könnten potentiell anlagen- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen auftreten. Hinzu kommen sog. planungsrelevante Arten – wie beispielsweise die Feldlerche, der Mäusebussard, die Rauchschnalbe, der Star, der Sperber, der Turmfalke–, die baubedingt beeinträchtigt werden können.

Ein Großteil der Arten konnte im Vorhabengebiet allerdings nicht als Brutvogel, sondern lediglich als Nahrungsgast bzw. Durchzügler festgestellt werden. Diese werden daher nicht vertieft in den Blick genommen. Besonderes Augenmerk soll auf die WEA-empfindlichen Arten Rotmilan und Scharzmilan gelegt werden.

Auch **Fledermausarten** konnten vom Gutachterbüro Mestermann im Vorhabengebiet festgestellt werden. Als WEA-empfindliche Arten wurden Nyctaloide, speziell Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Nordfledermaus und Pipistrelloide, speziell Flughautfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus identifiziert. Grundsätzlich können diese Arten durch den Betrieb von WEA gefährdet werden, sodass Verstöße gegen das Tötungsverbot drohen.

Gemäß AFB verbleiben folgende Vogelarten, für die artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen auftreten könnten:

- **Rotmilan**
- **Schwarzmilan**

Außerdem könnten Beeinträchtigungen für die im Vorhabengebiet vorkommenden WEA-empfindlichen Fledermausarten drohen.

Somit wurde für diese Arten eine vertiefte ASP-Prüfung (Stufe II) durchgeführt, bei der die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement konzipiert werden. Diese Prüfung erfolgte anhand der

vom Antragsteller zur Verfügung gestellten o. g. Gutachten.

Aus der **Art-für-Art-Betrachtung** ergibt sich Folgendes:

### **Rotmilan**

#### **Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)**

Der Leitfaden (Anhang 1 S. 42) zählt den Rotmilan (*Milvus milvus*) zu den WEA-empfindlichen Vogelarten. Zu seinem Lebensraum gehören vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Seltener ist er in größeren, geschlossenen Waldgebieten zu finden. Die Nahrungssuche des Rotmilans erfolgt in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten, außerdem im Bereich von Gewässern (Südbeck et. al. S. 242). Der Rotmilan gehört zu den Baumbrütern. Seine Nester liegen oftmals in Waldrändern lichter Altholzbestände, im Bereich großräumiger Ackerflächen auch in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten (Südbeck et. al. S. 242). Er unterliegt einem erhöhten Kollisionsrisiko mit WEA. Dies gilt insbesondere für die Brut- und Aufzuchtzeit und folgt aus den artentypischen Verhaltensweisen, die der Rotmilan in dieser Phase an den Tag legt.

Der Leitfaden sieht eine besondere Gefährdung bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten, insbesondere in Nestnähe, sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (Anhang 1 S. 42). Die Individuen zeigen gegenüber den WEA nur ein schwach ausgeprägtes bzw. kein Meideverhalten. Sie nähern sich dem Rotorbereich bis in geringste Entfernungen und durchfliegen diesen sogar. Die Schlagopferstatistik der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesumweltamtes Brandenburg (sog. Dürr-Liste) weist für den Rotmilan deutschlandweit 751 registrierte Schlagopferfunde aus. 78 dieser Funde entfallen auf Nordrhein-Westfalen (Stand: 09.08.2023). Gemessen an dieser Statistik stellt der Rotmilan die landesweit am meisten durch WEA gefährdete Art dar. Dabei behandelt die Statistik lediglich die registrierten Schlagopferfunde. Die Dunkelziffer dürfte weitaus höher liegen.

Zur Beurteilung des Tötungsrisikos wird in erster Linie auf die Entfernung zwischen dem Horst und dem Anlagenstandort abgestellt (Leitfaden S. 42). Für Rotmilane, die im 1000 m-Radius um eine WEA brüten, besteht durch deren Betrieb grundsätzlich ein Tötungsrisiko. Dieses Tötungsrisiko ist im Vergleich zum vorhabenunabhängigen allgemeinen Tötungsrisiko ohne Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

### **Brutvorkommen**

Die Art Rotmilan wurde mit mehreren Brutplätzen zwischen den Jahren 2017 bis 2023 im Untersuchungsgebiet – nachfolgend nach absteigender Entfernung zur WEA 3 sortiert – registriert:

Ein Horst ohne Nummer war im Jahr 2022 in einer Entfernung von ca. 1.500 m nordwestlich der geplante WEA 3 besetzt (S. 68, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Der Brutplatz Nr. 17 liegt in einer Entfernung von ca. 1.300 m zur WEA 3. Dieser Horst ist aus Untersuchungen des Büros Stelzig im Jahr 2017 bekannt und war in den Jahren 2020, 2022 und 2023 nicht besetzt. Der Brutplatz Nr. 11 in einer Entfernung von ca. 1.300 m war im Jahr 2020 besetzt. Der Brutplatz Nr. 12 in einer Entfernung von ca. 990 m war im Jahr 2023 besetzt. Der Brutplatz Nr. 8 in einer Entfernung von ca. 710 m war in den Jahren 2020 und 2023 besetzt. Der Brutplatz Nr. 7 in einer Entfernung von ca. 700 m war in den Jahren 2022 und 2023 besetzt. Der Brutplatz Nr. 5 in einer Entfernung von ca. 300 m wurde im Jahr 2023 registriert, jedoch ohne Besatz. Dieser ist als Wechselhorst zu berücksichtigen. Der Brutplatz Nr. 6 in einer Entfernung von 60 m war im Jahr 2023 besetzt.

Sofern eine Entfernungsangabe nicht im Gutachten genannt wurde, erfolgte eine digitale Abstandsmessung im Geoinformationssystem des Hochsauerlandkreises durch die Untere Naturschutzbehörde.

Aufgrund der hohen Brutdichte im Untersuchungsgebiet wird eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Rotmilane während der Brutphase und somit eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Fachgutachter nicht ausgeschlossen.

Vom Fachgutachter wird eine anlagenbedingte Störung des Brutplatzes Nr. 6 mit der Folge der Brutplatzaufgabe und somit eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen. Aufgrund der hohen Brutdichte und damit einhergehenden Konkurrenzsituation ist es laut Gutachter möglich, dass geeignete Horstbäume bereits besetzt sein können und somit die Abwanderung des Brutpaares zu erwarten wäre. Auch bei einer hohen Brutplatzdichte könnte sich laut Fachgutachter ein

kompletter Verlust eines Brutvorhabens negativ auf die Lokalpopulation auswirken.

Ergänzend dazu weist die Art Rotmilan eine Fluchtdistanz von 300 m gemäß der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (BMVBS 2010) gegenüber Störungen (entscheidend sind optische Signale) auf. Entsprechend der Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV 2021) sind Störungen in einem Radius von 200 m um den Horst zum Schutz der brütenden Rotmilane zu vermeiden. Aufgrund der Nähe des Brutplatzes Nr. 6 in 60 m Entfernung zum geplanten Standort der WEA 3 kann ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch während der Bauzeit nicht ausgeschlossen werden.

### **Raumnutzungsanalyse**

Nach der Konzeption des Leitfadens (S. 18) ist die Lage eines Brutplatzes im 1.000 m-Radius zunächst ein Hinweis auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches dann vertieft untersucht werden muss. Dies geschieht regelmäßig mittels Durchführung einer Raumnutzungsanalyse. Auf dieser Basis kann dann das potentielle Tötungsrisiko beurteilt werden.

Die Raumnutzungsanalyse hat das Büro Mestermann Landschaftsplanung 2020 durchgeführt. Die Methodik der Untersuchung wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschrieben. Vor dem Hintergrund der im Leitfaden (S. 26f) aufgeführten Vorgaben ist diese nicht zu beanstanden und daher grundsätzlich leitfadenskonform durchgeführt worden.

Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse wurden zahlreiche Rotmilan-Flugbewegungen verzeichnet. Diese decken das Untersuchungsgebiet 1.000 m nahezu flächendeckend ab. Aufgrund der hohen Aktivität besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

### **Phasen von Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen**

In den Phasen von Mahd und Ernte ist aufgrund der kurzzeitig verbesserten Nahrungssituation von einer erhöhten Aktivität des Rotmilans auf Flächen im Umkreis der WEA auszugehen. Die Flächen sind während dieser Ereignisse für Greifvögel besonders attraktiv, da die natürliche Deckung beseitigt wird, unter der sich Amphibien/Reptilien bzw. Kleinnager dem Zugriff aus der Luft entziehen können. Einige der potentiellen Beutetiere werden auch bereits durch den Erntevorgang verletzt oder getötet.

Wird die Deckung beseitigt, haben die Vögel plötzlich – und zumindest temporär – die Möglichkeit, dieses reichhaltige Nahrungsangebot zu nutzen. U.a. wird so der Rotmilan auf die Fläche gelockt. Hierdurch wird das Kollisionsrisiko signifikant erhöht.

Eine erhöhte Attraktivität für Rotmilane kann aber auch durch andere Maßnahmen der Bodenbearbeitung hervorgerufen werden. Nach der Rechtsprechung des VG Arnsberg sind nicht nur Mahd und Ernte als abschaltrelevante Ereignisse zu erfassen. Demnach könne eine Attraktion für Rotmilane auch durch andere Maßnahmen der Bodenbearbeitung hervorgerufen werden.

Der Unteren Naturschutzbehörde ist aus eigener Erfahrung bekannt, dass bodenwendende Maßnahmen eine außergewöhnlich hohe Attraktivität auf Greifvögel ausüben und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko begründen können, da durch diese Maßnahmen Bodenlebewesen wie Kleinsäuger, Insekten, Larven und Würmer getötet und an die Oberfläche befördert werden.

### **Abschaltzeiten bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen**

Der Leitfaden führt aus, dass sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden lässt (S. 31). Eben solche Maßnahmen werden in dem von der Antragstellerin eingereichten Vermeidungskonzept beschrieben.

Die Maßnahmen sollen dazu dienen, dass während der Mahd und Ernte – aufgrund der besonderen Attraktivität der Flächen als Nahrungshabitate – bestehende Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Im Falle der Grünlandmahd ist die WEA 3 vier Tage ab dem Tag der Mahd und nach der Ernte, auf Ackerflächen ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zwei Tage nach dem Umbruch der Stoppelbrache abzuschalten.

Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde ist davon auszugehen, dass mit Abschaltzeiten bei Mahd und Ernte das temporär während dieser Zeiten auftretende Tötungsrisiko gesenkt werden kann. Um sicherzustellen, dass das Tötungsrisiko auch unterhalb der Signifikanzschwelle verbleibt, sollten jedoch auch Abschaltungen während der Zeiten von bodenwendenden Maßnahmen (Pflügen) vorgesehen und in der Nebenbestimmung verfügt werden. So ist der Rechtsprechung des VG Arnsberg zu entnehmen, dass zu prüfen ist, ob nicht nur bei Mahd und Ernte, sondern auch bei anderen Formen der Bodenbearbeitung

eine Abschaltung der WEA 3 aus naturschutzfachlicher Sicht geboten erscheint.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde führen als einzige weitere landwirtschaftliche Maßnahmen auch bodenwendende Arbeiten (Pflügen) zu einer – mit den Effekten von Mahd und Ernte vergleichbaren – erheblichen kurzzeitigen Steigerung des Nahrungsangebotes auf den bearbeiteten Flächen. Durch die Bearbeitung wird der Zugriff auf bisher verborgene Bodenschichten ermöglicht. Bisher unter der Erde beheimatete Kleintiere werden an die Oberfläche transportiert. Die gepflügten Flächen erscheinen für Greifvögel dann besonders attraktiv.

Dieser Effekt tritt jedoch nur zeitlich beschränkt auf. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Tiere äußerst schnell wieder in den frisch gepflügten Boden eingraben werden. Aasfresser würden sofort auf an die Oberfläche beförderte Kadaver aufmerksam werden. Dieser Prozess wird mit Ablauf des Tages nach dem Pflügen abgeschlossen sein, sodass Abschaltungen auch nur für den Tag des Pflügens und den darauffolgenden geboten erscheinen und so in die Nebenbestimmung aufzunehmen sind.

Dies ist naturschutzfachlich plausibel, da bei bodenwendenden Arbeiten die Attraktivität der Fläche aus dem (kurzfristigen) Effekt der Hervorbeförderung bodenlebender Arten, und nicht aus einem (mittelfristigen) Deckungsverlust – wie nach Mahd und Ernte –, resultiert. Der vorliegend gewählte Schutzstandard wird demnach so gewählt, dass Verstöße gegen das Tötungsverbot ausgeschlossen werden können.

Zudem sind bei der Formulierung der Nebenbestimmung auch die weiteren aus Leitfaden und Rechtsprechung entwickelten Maßgaben zu beachten. Diese Aspekte gehen aber auch bereits aus dem Konzept der Antragstellerin hervor und haben daher in die formulierte Nebenbestimmung 7.8 Eingang gefunden. Insgesamt wurde sich bei der Konzeption der Nebenbestimmung an den Maßgaben des OVG NRW orientiert. Diese ist daher rechtlich nicht zu beanstanden. Insgesamt wurde sich bei der Konzeption der Nebenbestimmung an den jüngsten Maßgaben des OVG NRW (Urteil vom 01.03.2021 – 8 A 1183/18) orientiert. Diese ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.

### **Brutbedingte Abschaltungen**

Für die WEA 3 wird eine grundsätzliche Tagabschaltung (Beginn der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis zum Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung) während der Brutzeit des Rotmilans (Balz, Zeit der Eiablage, Jungvogelfütterung) vom 20.02. bis zum 20.08. eines jeden Jahres vorgesehen. Dieser Zeitraum orientiert sich an den Wertungsgrenzen bei Südbeck et. al. (S. 109 bis 113 und 242) sowie an den Erfassungsterminen in Anhang 5a des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung NRW. Der Zeitraum ist grundsätzlich konservativ gewählt und wurde auch vom OVG NRW nicht beanstandet.

Gleiches gilt für den gewählten Zeitraum der Tagabschaltung vom Beginn der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis zum Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung. Dieser wurde auch in Anlehnung an den Leitfaden (u.a. S. 58) gewählt.

Bei den beiden WEA wird von einem potentiellen signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen, da sich im 1.000 m Radius sowohl 2020, als auch 2022 zwei Bruten festgestellt wurden. Daher wird die brutbedingte Abschaltung als grundsätzlicher Dauerzustand vorgesehen. Die Orientierung am 1.000 m-Radius entspricht dem Leitfaden (S. 48), da das Vorhabengebiet in der kontinentalen Region gelegen ist.

Durch die brutbedingte Abschaltung der WEA 3 wird das Tötungsrisiko für den Rotmilan somit effektiv unter die Signifikanzschwelle gesenkt. Da die Anlagen während der Brutzeit tagsüber nicht betrieben werden dürfen, sind artenschutzrechtliche Verstöße insoweit ausgeschlossen. Eine vorzeitige Inbetriebnahme vor dem 20.08. eines jeden Jahres ist jeweils nur in engen Grenzen und jeweils nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Der entsprechende Mechanismus wurde ebenfalls vom OVG NRW im Verfahren 8 A 1183/18 gebilligt.

So kann eine Wiederinbetriebnahme frühestens nach dem 10.05. eines jeden Jahres (Ende der späten Eiablage des Rotmilans) beantragt werden, da erst nach diesem Zeitpunkt abschließend beurteilt werden kann, ob von einem besetzten Brutrevier auszugehen ist. Der etwaige Antrag der Betreiberin hat zudem einen gutachterlichen Fachbeitrag zu beinhalten. Dabei werden in der Nebenbestimmung konkrete Anforderungen an die Qualifikation des Gutachters, als auch an den Untersuchungsumfang und die Aufbereitung der Ergebnisse formuliert. Selbst wenn diese Voraussetzungen eingehalten werden, ist es der Betreiberin nicht möglich, die WEA 3 wieder in Betrieb zu nehmen. Erst wenn die Untere Naturschutzbehörde ebenfalls zu der Erkenntnis gelangt, dass kein besetztes Revier im 1.000 m-Umkreis



vorliegt, wird sie einer Wiederinbetriebnahme zustimmen. Auf diese Weise können artenschutzrechtliche Verstöße zu Lasten des Rotmilans effektiv vermieden werden.

### **Schlafplatznutzung**

Zu einem erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan kann es auch außerhalb der Brutzeit während der herbstlichen Schlafplatzphase kommen. Der Artenschutzleitfaden nimmt jedoch lediglich in zwei Fußnoten (S. 18 und S. 48) auf die traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze Bezug. Hier könne sich – aufgrund der erhöhten Anzahl an Individuen im Raum – zu bestimmten Jahreszeiten eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auch außerhalb der Brutzeit ergeben.

Im Untersuchungsgebiet wurden bis zu zehn Gemeinschaftsschlafplätze von Rotmilanen – einmalig gemeinsam mit vier Schwarzmilanen – registriert. Der nächste Schlafplatz Nr. 2 liegt in einer Entfernung von ca. 100 m nordwestlich des geplanten Anlagenstandorts. Weitere Schlafplätze liegen in Entfernungen von 700 – 1.300 m und darüber hinaus. Demnach führt die Errichtung der geplanten WEA 3 zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

### **Schlafplatzbedingte Abschaltung**

Neben dem Brutgeschehen kann auch die nachbrutzeitliche Schlafplatzphase von artenschutzrechtlicher Relevanz sein. Die Antragstellerin sieht eine Vermeidungsmaßnahme vor, die – bei Besetzung des Schlafplatzes – an der einschlägigen Fachwissenschaft und Rechtsprechung orientierte Abschaltungen beinhaltet.

So werden während der Schlafplatzphase gezielte Abschaltungen vom 01.08 bis 31.10 eines jeden Jahres täglich ab 45 Minuten vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang und ab vier Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang vorgesehen. Auf diese Weise kann das Tötungsrisiko auch für die Zeit des nachbrutzeitlichen Schlafplatzgeschehens unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

### **Unattraktive Mastfußgestaltung**

Zudem wird von der Antragstellerin vorgesehen, im Bereich des Mastfußes der WEA 3 keine Brachflächenentwicklung zuzulassen. Dies entspricht den Vorgaben im Leitfaden (S. 59).

Ziel der dort vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahme ist es, keine Strukturen zu entwickeln, die auf WEA-empfindliche Arten eine attraktive Wirkung ausüben könnten. Der Mastfußbereich soll für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv gestaltet werden, um sie nicht in den Bereich der WEA 3 zu locken. Hier besteht zum einen die Möglichkeit, eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Andererseits können auch dichte bodendeckende Gehölze angelegt werden. Es ist zu beachten, dass keine Strukturen geschaffen werden dürfen, die einerseits auf Vögel unattraktiv wirken, bei Fledermäusen aber zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnten.

### **CEF-Maßnahme Rotmilan – Nutzungsverzicht von Einzelbäumen und Erhöhung des Erntealters**

Um einer Verschlechterung der Lokalpopulation von Rotmilanen infolge einer laut Fachgutachter nicht ausschließbaren Brutplatzaufgabe am Brutplatz Nr. 6 entgegenzuwirken, sieht die Antragstellerin eine Ausgleichsmaßnahme vor. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG ist diese als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) – auch zur Abwendung baubedingter Störungen – vor Baubeginn umzusetzen.

In der Gemarkung Meschede, Flur 11, Flurstück 914 erfolgt auf einer Fläche von 1,1 ha ein Nutzungsverzicht von Einzelbäumen sowie die Erhöhung des Erntealters. Ziel ist die Sicherung geeigneter Bruthabitate für die Art Rotmilan.

Während der Brutzeit von Rotmilanen (laut Maßnahmenbeschreibung W1.1 / W1.4 im Methodenhandbuch Anhang B vom 01.03. bis 31.07.) dürfen innerhalb der Maßnahmenfläche sowie in einem Umkreis von 300 m keine störungsintensiven Arbeiten (Forstwirtschaft, Brennholzerwerbung und Jagd) durchgeführt werden.

Es sind alle vorhandenen Bäume mit Großhorsten sowie Kröpf- und Ruheebäume zu erhalten und eindeutig zu markieren. Bäume mit hoher Eignung, z.B. auf Grund gut ausgeprägter Kronen oder starker Seitenäste sind mit geeigneten Stammanschetten gegen Nesträuber zu sichern. Bäume mit Horsten sind ebenfalls mit geeigneten Stammanschetten zu sichern, bis der Horst zerfallen ist. Es ist eine Erhöhung des Erntealters in der Maßnahmenfläche anzustreben. Im Falle einer Holzernte muss gewährleistet sein, dass

geeignete Bäume im Umfeld vorhanden sind. Solange geeignete Bäume ein limitierender Faktor sind, dürfen diese nicht geschlagen werden. Dies entspricht der Maßgabe des Methodenhandbuchs.

Die Maßnahmenfläche ist grundbuchlich für die Betriebsdauer der WEA 3 zu sichern.

### **Monitoring**

Gemäß den Vorgaben des Methodenhandbuchs erfordert die CEF-Maßnahme ein Monitoring. Der ökologische Baubegleiter hat die Umsetzung der CEF-Maßnahme Rotmilan nach Maßgabe des Methodenhandbuchs zu überwachen. Es ist ein populationsbezogenes Monitoring gemäß den Vorgaben des Methodenhandbuchs inklusive eines maßnahmenbezogenen Monitorings (S. 78 ff., Methodenhandbuch) durchzuführen. Das Monitoring hat mindestens die nachfolgenden Schritte zu umfassen:

#### **1. Erste artspezifische Bestandserfassung (Vorbestand)**

Vor Umsetzung der CEF-Maßnahme ist die Maßnahmenfläche auf einen Vorbesatz von Brutplätzen mittels Horstsuchen und gezielten Horstkontrollen zu untersuchen. Die Untersuchungen sind nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs durchzuführen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu übermitteln. Wird ein Vorbesatz durch Rotmilane oder andere Greif-/Großvögel ermittelt und entfällt nach Einschätzung des ökologischen Baubegleiters dadurch die Eignung der Maßnahmenfläche für die Umsetzung der CEF-Maßnahme, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### **2. Artspezifische Strukturkontrolle (Funktionsnachweis)**

Nach der Herrichtung der CEF-Maßnahme und vor Baubeginn der WEA 3 ist im Rahmen des maßnahmenbezogenen Monitorings der Funktionsnachweis über die CEF-Maßnahme zu erbringen. Als Vorlage für die Dokumentation des maßnahmenbezogenen Monitorings steht in Anhang 9 des Methodenhandbuchs ein Kontrollbogen zur Verfügung.

Es ist anschließend eine wiederkehrende, jährliche Funktionskontrolle vorzunehmen, u.a. um Stammanschnitten anzubringen und diese nach Zerfall eines Horstes wieder zu entfernen.

#### **3. Nachfolgende artspezifische Bestandserfassung**

Nach Herrichtung der CEF-Maßnahme sind einmal jährlich während der Brutzeit von Rotmilanen artspezifische Bestandskontrollen durch den ökologischen Baubegleiter durchzuführen, bis der Stabilitätsnachweis der CEF-Maßnahme durch die erfolgreiche Ansiedlung von Rotmilan erbracht wurde. Als Zielwert („Soll“) für die Wirksamkeit der Maßnahme ist eine erfolgreiche Brut von Rotmilanen anzusetzen. Der Nachweis erfolgt anhand der in Anhang 8 des Methodenhandbuchs beschriebenen Kartiermethode. Die Monitoringergebnisse sind in einem (im Falle wiederholter Bestandskontrollen mehreren) Berichten zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde turnusmäßig bis zum 31.12. des Jahres zu übermitteln. Eine kommentierte Mustergliederung steht in Anhang 10 des Methodenhandbuchs zur Verfügung.

#### **4. Abstimmung forstlicher Eingriffe**

Forstliche Eingriffe sind im Rahmen des maßnahmenbezogenen Monitorings mit dem ökologischen Baubegleiter abzustimmen. Nach erfolgten forstlichen Eingriffen ist erneut eine artspezifische Strukturkontrolle (siehe 2. Schritt) durchzuführen, zu protokollieren und der Funktionsnachweis zu erbringen.

### **Bauzeitenbeschränkung und Baufelduntersuchung**

Die Art Rotmilan weist eine Fluchtdistanz von 300 m gemäß der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (BMVBS 2010) gegenüber Störungen (entscheidend sind optische Signale) auf. Entsprechend der Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV 2021) sind Störungen in einem Radius von 200 m um den Horst zum Schutz der brütenden Rotmilane zu vermeiden. Der Abstand von 60 m zwischen der geplanten WEA 3 und dem Brutplatz Nr. 6 unterschreitet diese Distanzen deutlich.

Daher haben nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde – ergänzend zu den von der Antragstellerin vorgesehenen baubedingten Maßnahmen zugunsten planungsrelevanter Vogelarten – jegliche Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten WEA 3 inklusive der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Rotmilanen (20.02. bis 20.08.) zu erfolgen, um artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Nur in Ausnahmefällen sind Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten WEA 3 inklusive der Baufeldfreimachung auch außerhalb dieses Zeitraums möglich, wenn der Horst Nr. 6 auf Besatz und das

Baufeld sowie der Radius von 200 m um das Baufeld vorab durch einen ökologischen Baubegleiter auf das Vorhandensein von Horsten und Besatz untersucht und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird.

In der Zeit der Schlafplatzphase zwischen dem 01.08 und 31.10. sind zur Vermeidung einer Störung des Schlafplatzes Nr. 2, welcher in einer Entfernung von 100 m liegt, ab vier Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang die Bauarbeiten einzustellen.

#### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Im Radius von 1.000 m sind mehrere erfolgreiche Bruten des Rotmilans bekannt. Fast das gesamte Untersuchungsgebiet dient als essenzielles Nahrungshabitat und der Schlafplatznutzung. Als Vermeidungsmaßnahme hat die Antragstellerin für erhöhte Aktivitäten während der Zeiten von Mahd, Ernte und bodenwendende Maßnahmen Abschaltzeiten vorgesehen. Gleiches gilt für die brutbedingte und nachbrutzeitliches Schlafplatzgeschehen. Zudem wird der Mastfußbereich unattraktiv gestaltet.

Nach naturschutzfachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (hier gegen das Tötungsverbot) zu erwarten.

#### Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen unter 7. festgelegten Abschaltzeiten, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

### **Scharzmilan**

#### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Schwarzmilan (*Milvus migrans*) gehört nach dem Leitfaden zu den WEA-empfindlichen Arten (Anhang 1 S. 42). Sein Lebensraum wird durch halboffene Waldlandschaften und landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit Waldanteilen in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten (oft in der Nähe von Flüssen, Seen oder Teichgebieten) geprägt. Die Nahrungssuche erfolgt an Gewässern, im Feuchtgrünland und auf Äckern, aber auch auf Mülldeponien. Der Schwarzmilan gehört zu den Baumbrütern und legt das Nest oft in Waldrandnähe oder an Überständen, aber auch in Feldgehölzen, Baumreihen an Gewässerufeln, vereinzelt auf Gittermasten an (Südbeck et. al. S. 240). Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt (LANUV). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit WEA ergibt sich bei Thermikkreisen und beim Flug- und Balzverhalten, insbesondere in Nestnähe und bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (Leitfaden Anhang 1 S. 42).

#### **Vorkommen**

In NRW gibt es 80 bis 120 Brutpaare des Schwarzmilans (Leitfaden Anhang 1 S. 42). Der Leitfaden (S. 48) sieht – wie auch beim Rotmilan – einen engen Prüfradius von 1.000 m für den Schwarzmilan vor.

Schwarzmilane wurden im Vorhabengebiet in der Nähe von Heggen festgestellt, wo zwei Individuen regelmäßig eine Baumgruppe anfliegen. Ein Brutnachweis in diesem Umfeld ergab sich nicht. Aufgrund der Hinweise auf den potentiellen Brutplatz im Untersuchungsgebiet von 1.500 m um die WEA 3 wird eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Schwarzmilane während der Brutphase vom Fachgutachter nicht ausgeschlossen. Laut Gutachter profitieren Schwarzmilane jedoch von den Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Rotmilanen, sodass unter deren Berücksichtigung eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Das Grünland im Untersuchungsraum wurde laut Gutachter als seltenes, aber regelmäßig Nahrungshabitat aufgesucht.

Aufgrund der regelmäßigen Nutzung von Nahrungshabitaten im Untersuchungsgebiet kann eine potenzielle Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Schwarzmilan nicht ausgeschlossen werden. Laut Gutachter profitieren Schwarzmilane jedoch von den Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Rotmilanen, sodass unter deren Berücksichtigung eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

### **Schlafplatzgeschehen**

Zu einem erhöhten Tötungsrisiko für den Schwarzmilan kann es auch außerhalb der Brutzeit während der herbstlichen Schlafplatzphase kommen.

Der Artenschutzleitfaden nimmt jedoch lediglich in zwei Fußnoten (S. 18 und S. 48) auf die traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze Bezug. Hier könne sich – aufgrund der erhöhten Anzahl an Individuen im Raum – zu bestimmten Jahreszeiten eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auch außerhalb der Brutzeit ergeben.

Während des Schlafplatzgeschehens von Rotmilanen wurden einmalig vier Schwarzmilane registriert. Eine potenzielle Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG während der Schlafplatzphase kann für den Schwarzmilan nicht ausgeschlossen werden. Laut Gutachter profitieren Schwarzmilane jedoch von den Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Rotmilanen, sodass unter deren Berücksichtigung eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

### **Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen**

Die Art Schwarzmilan profitiert laut Fachgutachter von den Schutzmaßnahmen, die zugunsten der Art Rotmilan vorgesehen werden. Spezifische Maßnahmen werden von der Antragstellerin nicht genannt.

#### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Innerhalb des relevanten Untersuchungsradius wurde kein Brutplatz des Schwarzmilans nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet wird jedoch regelmäßig zur Nahrungssuche überflogen und dient als Schlafplatz. Als Vermeidungsmaßnahmen hat die Antragstellerin Abschaltzeiten für Phasen von Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen sowie für Zeiten der Schlafplatznutzung vorgesehen und die unattraktive Gestaltung des Mastfußes geplant.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind nach naturschutzfachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (hier gegen das Tötungsverbot) zu erwarten.

#### Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen 7. festgelegten Abschaltzeiten, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

### **WEA – empfindliche Fledermausarten**

#### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Viele Fledermausarten gelten nach dem Leitfaden als WEA-empfindlich. Insbesondere kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen.

In der näheren Umgebung des Vorhabens wurden an den ca. 850 m entfernten, genehmigten Standorten der WEA 1 und WEA 2 derselben Antragstellerin mehrere Fledermausvorkommen vom Fachgutachter der Antragstellerin im Jahr 2020 nachgewiesen. Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können vorliegend nicht ausgeschlossen werden.

Insbesondere folgende WEA-empfindliche Fledermausarten wurden berücksichtigt:

- Nyctaloide, speziell Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Nordfledermaus
- Pipistrelloide, speziell Rauhauffledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus

Diese Arten sind v.a. bei Vorkommen von Wochenstuben im Umfeld von Windenergieanlagen und z.T. beim herbstlichen Zugeschehen einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt.

Durch den Gutachter wurden im Jahr 2020 das Vorkommen und die Verbreitung von Fledermäusen im Bereich der Anlagenstandorte untersucht. Im 100 m Radius wurden potenzielle Quartier- und Höhlenbäume erfasst. Im entsprechenden Radius wurden keine potentiellen Quartiere festgestellt, welche vom Vorhaben betroffen sind. Vorsorglich sind vor Baubeginn erneute Quartiersuchen vorgesehen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände lässt sich gemäß Leitfaden durch art-spezifische Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden (S. 31 ff).

Gemäß Leitfaden ist ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltscenario (01.04. bis 31.10.) die derzeit einzig wirksame Maßnahme zur Bewältigung der Sachverhalte bezüglich der Fledermausarten im Genehmigungsverfahren. Ein leitfadenskonformes Gondelmonitoring mit umfangreichem Abschaltscenario ist von der Antragstellerin vorgesehen.

Eine baubedingte Betroffenheit der Fledermausarten kann u.a. bei der Baufeldräumung durch die Rodung potentieller Quartierstrukturen sowie bei nächtlicher Bauaktivität ausgelöst werden. Vor dem Hintergrund einer Kontrolle auf Quartierstrukturen im Vorfeld der Baufeldräumung und der Vermeidung einer Wiederansiedlung unbewohnter Quartiere kann das Auslösen von Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Von der unattraktiven Mastfußgestaltung zugunsten kollisionsgefährdeter Vogelarten profitieren auch jugende Fledermäuse.

Da das Kollisionsrisiko und ein durch die drehenden Rotoren erzeugter Unterdruck (Barotrauma) nicht abschließend beurteilt bzw. ausgeschlossen werden können, wird ein Abschaltkonzept (mit fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus) und ein generelles Gondelmonitoring erforderlich.

Die Antragstellerin sieht aus diesem Grund ein umfassendes Abschaltscenario im Zeitraum 01.04. bis 31.10. vollständig zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vor. Flankiert wird dies von einem Gondelmonitoring mit dem Zweck, das Vorkommen der Fledermäuse zu erfassen und die Abschaltzeiten entsprechend anpassen zu können.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG infolge baubedingter Auswirkungen, ist vor Beginn der notwendigen Rodungs- und Bauarbeiten eine Untersuchung auf potenzielle Quartierstrukturen auf Fledermausvorkommen durchzuführen. Die Kontrolle soll von einer fachkundigen Person maximal zwei Wochen vor den Rodungsbeginn überprüft und dokumentiert werden.

Sofern ein potentielles Quartier gefunden wird, muss dieses auf Individuen untersucht werden. Falls ein besetztes Quartier festgestellt wird, darf es nicht geräumt oder gerodet werden, bis die Individuen selbstständig ausgeflogen sind oder fachgerecht umgesiedelt worden sind. Sollte ein unbesetztes potentielles Quartier gefunden werden, muss dieses unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Alternativ kann das unbesetzte Quartier unmittelbar nach der Kontrolle verschlossen werden, um einen Neubezug bis zum Rodungsbeginn zu vermeiden.

#### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Vor dem Hintergrund der o.g. Maßnahmen droht für die Fledermäuse kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne von § 44 BNatSchG.

Durch das umfassende Abschaltscenario nach den Vorgaben des Leitfadens können artenschutzrechtliche Verstöße ausgeschlossen werden. Durch ein ebenfalls an den Leitfaden angepasstes Gondelmonitoring besteht die Möglichkeit, die Abschaltzeiten sukzessive anzupassen. Darüber hinaus werden potentielle Quartierstrukturen vor Beginn der Rodungsarbeiten überprüft und eventuell notwendige Maßnahmen in Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

### Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen unter Punkt 7. festgelegten Abschalt Szenarien sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

### **Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten**

#### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Für planungsrelevante, aber nicht nach Leitfaden WEA-empfindliche Arten ist im Regelfall davon auszugehen, dass betriebsbedingte Auswirkungen von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen.

Für diese planungsrelevanten WEA-unempfindlichen Arten können bau- und anlagebedingte Auswirkungen/ Betroffenheiten möglich sein, da die vorgesehenen Bauflächen unter Berücksichtigung der aktuellen Habitatstrukturen potenzielle Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten aufweisen können. Dies gilt für folgende Arten:

- Braunkehlchen
- Feldlerche
- Mäusebussard
- Neuntöter
- Rauchschwalbe
- Schwarzkehlchen
- Star
- Sperber
- Turmfalke
- Wachtel

#### **Vorkommen**

Im Untersuchungsgebiet ermittelte Arten, zu denen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand oder eine besondere Habitateignung im Bereich der geplanten WEA 3 vorliegen, sind die Arten Braunkehlchen, Mäusebussard, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schwarzkehlchen, Sperber, Star, Turmfalke und Wachtel. Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für diese Arten ausgeschlossen werden.

Die Feldlerche wurde in den Jahren 2022 und 2023 mit je einem Brutvorkommen im Offenlandbereich innerhalb des Untersuchungsraums von 300 m nachgewiesen. Für den Fall, dass Feldlerchen auf den Bauflächen brüten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Verletzung oder Tötung von Tieren kommt. Um Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gänzlich vermeiden zu können, sieht die Antragstellerin eine Bauzeitenregelung zu Gunsten der Feldlerche bzw. alternativ dazu eine Baufelduntersuchung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor.

#### **Vermeidungsmaßnahmen**

Jegliche Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten WEA 3, dies umfasst auch die Baufeldräumung, erfolgen außerhalb der allgemeinen Brutzeit (01.03. bis 30.09.). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von der betroffenen Art Feldlerche besiedelt werden können.

Nur in Ausnahmefällen sind Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten WEA 3 inklusive der Baufeldfreimachung auch außerhalb dieses Zeitraums möglich, wenn das Baufeld vorab durch einen ökologischen Baubegleiter auf das Vorhandensein von Nestern untersucht und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird.

#### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Bei planungsrelevanten, nicht WEA-empfindlichen Vogelarten drohen Konflikte durch die notwendigen Baumaßnahmen. Mittels der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme können diese aber ausgeschlossen werden.

### Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen unter Punkt 7.2, 7.3, 7.5 und 7.6 festgelegten Maßnahme sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

### **Häufige und verbreitete Vogelarten**

#### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Daher ist die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannte „Allerweltsarten“) zu prüfen. Bei diesen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Verbotstatbestände verstoßen wird, sofern eine Bauzeitenregelung eingehalten wird. Dabei wird die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen, insbesondere Gehölze auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) begrenzt.

#### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Nur in Ausnahmefällen ist eine Baufeldräumung auch außerhalb dieses Zeitraum möglich, wenn die Flächen vorab durch einen ökologischen Baubegleiter auf das Vorhandensein von Nestern untersucht und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird.

Auf diese Weise können artenschutzrechtliche Verstöße ausgeschlossen werden.

### Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung 7.2 sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

### **Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Säugetierarten**

Im Untersuchungsraum wurden Vorkommen planungsrelevanter, nicht WEA-empfindlicher Säugetierarten fachgutachterlich ausgeschlossen. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird vom Fachgutachter daher nicht erwartet.

## **c) Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt**

#### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Für die bau-, anlage- und betriebsbedingt benötigten Flächen sowie im Umkreis von 100 m um die geplanten Anlagenstandorte und im Bereich der Zuwegungen wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Durch das Vorhaben werden am Standort der WEA durch den Menschen erschaffene, gering empfindliche Biotopstrukturen durch (Teil-) Versiegelung beansprucht (insgesamt 3.968 m<sup>2</sup>), hier intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Fast die gesamte Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Da hier keine gefährdeten oder seltenen Biotoptypen vorhanden sind, ist dieser Eingriff in den Naturhaushalt kompensierbar. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt hierzu die Bewertung des Eingriffs.

#### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die im Vorhabengebiet vorhandenen Biotoptypen sind wenig naturnah bzw. vielfältig und unterliegen überwiegend einer intensiven Nutzung durch die Landwirtschaft. Dieser Biotoptyp ist aus botanischer Sicht gering bedeutsam.

### Berücksichtigung in der Entscheidung

Aufgrund der geringen Bedeutsamkeit der betroffenen Biotoptypen und der geringen dauerhaft (teil-) versiegelten Fläche entstehen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen. Dieser Belang steht der Erteilung der Genehmigung daher nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

## **d) Schutzgut Boden und Fläche**

### **Boden und Fläche**

#### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Im Bereich der WEA 3 finden sich überwiegend typische Braunerden. Die im Vorhabenbereich anstehenden Böden sind infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Pflanzenschutzmitteleinsatz, Düngung und sonstige Meliorationsmaßnahmen) vorbelastet. Die Flächennutzung im Untersuchungsraum erfolgt nahezu vollständig durch die Landwirtschaft.

Im Rahmen der Errichtung der WEA 3 werden Flächen von jeweils etwa 522 m<sup>2</sup> für das Fundament dauerhaft vollversiegelt und von ca. 3.968 m<sup>2</sup> für Kranstellfläche und Zuwegung sowie Zugang zur WEA 3 dauerhaft teilversiegelt.

Potentielle schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung entstehen durch Aufbringen hoher Lasten im Zusammenhang mit Schwertransporten, Lagerung schwerer Güter oder z.B. auch durch die Auflast der Kräne. Durch die Versiegelung von Flächen wird es zu einem Lebensraumverlust kommen.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).

#### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Bei dem für die Fundamente, Stellflächen und Zuwegungen beanspruchtem Boden handelt es sich überwiegend um Braunerden. Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche ist unter Berücksichtigung der ausgeprägten Infrastruktur und übergeordneten planungsrechtlichen Flächenwidmungen eine für die freie Landschaft vergleichsweise geringe Schutzwürdigkeit anzunehmen. Vor dem Hintergrund der anthropogenen Überformung der Flächen durch die Landwirtschaft und unter Umsetzung geeigneter Minderungsmaßnahmen werden im Bereich der WEA keine erheblichen Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaues erwartet. Verunreinigungen von Böden, welche Einfluss auf dessen Funktionserfüllung haben, sowie die Erosion von Böden können unter Berücksichtigung allgemeingültiger Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die in § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sind darauf gerichtet, einen Zustand von Natur und Landschaft herbeizuführen, der dem Zustand vor Durchführung des Eingriffs möglichst nahekommt. Naturschutzfachlich kommt es darauf an, ausgehend von den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts durch reale Maßnahmen einen ähnlichen und gleichwertigen Zustand in einem gelockerten räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen.

Diesem Gebot kommt die Antragstellerin nach, indem die zur Kompensation des Defizits von 15.338 Biotoppunkten einer Wald-Ökokonto-Maßnahme, aus dem Ökopunkte-Kataster der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein, gutgeschrieben werden. Der Eingriff kann somit vollständig kompensiert werden. Eine Ersatzgeldzahlung ist darüber hinaus nicht erforderlich.

Aufgrund des Verhältnisses von Gesamtfläche des Vorhabens und versiegelter Fläche sowie auch in Hinblick auf die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen entstehen keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

#### Berücksichtigung in der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung durch die vorgesehene Ersatzfläche ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.



## **Abfall**

### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Bei der Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z. T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage der WEA werden die Stoffe soweit wie möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei einer Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

### Berücksichtigung in der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

## **e) Schutzgut Wasser**

### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Standort der beantragten WEA befindet sich außerhalb eines ausgewiesenen Wasserschutzgebietes für eine zentrale Wasserversorgungsanlage (a-Anlagen). In der Umgebung des Plangebietes sind auch keine dezentralen Wassergewinnungsanlagen (b-Anlagen) oder Kleinanlagen zur Eigenversorgung (c-Anlagen) bekannt.

Als Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet sind das Fließgewässer „Bieke“ und „Kleine Henne“ zu nennen. Darüber hinaus münde weitere namenlose Bäche in die Bieke. Zudem sind Stillgewässer unterschiedlicher Größe, die teilweise nur temporär Wasser führen.

Wasserrechtlich geschützte Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Hennetalsperre liegt westlich vom Projektgebiet. Unterhalb der Staumauer wird seit 2017 das Wasserwerk Hennensee zur Aufbereitung von Oberflächenwasser zu Trinkwasser betrieben.

Das Aufbringen hoher Lasten führt zu einer Verdichtung des Bodens, so dass der Wasserhaushalt sowie die wasserspeichernde und wasserführende Funktion des Bodens gestört werden. Durch die Windenergieanlagen selbst wird der Boden stellenweise kleinräumig voll- oder teilversiegelt, damit liegt ebenfalls eine Störung des Wasserhaushalts sowie der wasserspeichernden und wasserführenden Funktion des Bodens vor.

Des Weiteren kann eine Gefährdung des Grundwassers durch auslaufende Betriebsflüssigkeiten, wie z.B. Getriebe- oder Hydrauliköle oder Kühlflüssigkeiten aus den maschinen- und elektrotechnischen Anlagekomponenten, entstehen. Deshalb werden seitens des Anlagenherstellers Schutzvorrichtungen, wie Auffangvorrichtungen oder entsprechende Überwachungseinrichtungen, standardgemäß eingebaut. Außerdem kann eine stoffliche Belastung des Bodens und Grundwassers durch Verunreinigung des Niederschlagswassers mittels einer gedichteten Bauweise der Windenergieanlagen und die Installation von Leckagewarnsystemen ausgeschlossen werden.

### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Der Standort der geplanten WEA befindet sich außerhalb des unmittelbaren Einzugsgebietes eines Wasserschutzgebietes. Weiterhin sind keine wasserrechtlich relevanten Bereiche betroffen.

Eine unmittelbare Beeinträchtigung auf das Wasserwerk Hennesee durch Errichtung und Betrieb der geplanten WEA ist nicht zu erwarten (siehe Stellungnahme SG 37/5 Trinkwasser- und Umwelthygiene vom 04.01.2022)

Eine Minderung der Grundwasserneubildungsrate kann unter Berücksichtigung der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf Flächen angrenzend an die versiegelten Flächen ausgeschlossen werden. Der Verlust von Boden, insbesondere seine wasserspeichernde und wasserführende Funktion, kann als gering bewertet werden.

Wassergefährdende Stoffe werden in diesen Anlagen zur Schmierung (z. B. Azimutgetriebe, Blattverstellgetriebe) und Kühlung des E-Moduls eingesetzt. Die Anlagen sind getriebeelos, somit entfällt ein Teil des sonst erforderlichen Getriebeöls. Der Generator wird luftgekühlt. Der Transformator wird im Fuß der WEA eingebaut. Als Isolierflüssigkeit wird ein synthetischer Ester eingesetzt, welcher nach Inkrafttreten der AwSV als allgemein wassergefährdend (awg) eingestuft ist. Der Transformator ist jedoch in einer dem WHG entsprechenden Auffangwanne aufgestellt und mit einer Leckageerkennung ausgestattet. Darüberhinausgehende Anforderungen ergeben sich durch die Einstufung nicht.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften werden Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen (Nebenbestimmungen unter Nr. 6). Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

#### **f) Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild**

##### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Windenergieanlagen sind laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Eingriffe in das Landschaftsbild, die nicht zu kompensieren oder zu ersetzen sind. Aufgrund dessen sind Ersatzzahlungen für den Eingriff zu leisten, welche sich aus der Systematik zur Landschaftsbildbewertung des Windenergie-Erlasses des Landes NRW vom 08.05.2018 ergeben.

##### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch die Windenergieanlage als erheblich zu bewerten. Der Windenergie-Erlass 2018 geht davon aus, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG sind.

Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge). Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen. In Regionen, für die noch keine Bewertung durch das LANUV vorliegt, ist die Wertstufe anhand des in Anlage 1 zum Windenergie-Erlass des Landes NRW vom 08.05.2018 festgelegten Verfahrens zu ermitteln.

Für den HSK liegt eine flächendeckende Bewertung durch das LANUV aus dem Jahr 2018 vor. Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW ist für die beantragte WEA ein Betrag zu leisten in Höhe von

**39.280,00 €.**

##### Berücksichtigung in der Entscheidung

Durch Ersatzgeldzahlung wird der Eingriff in das Landschaftsbild vollständig kompensiert. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde insofern abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

## **g) Schutzgut Luft und Klima**

### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Im Umfeld des Vorhabens herrscht überwiegend kontinentales Klima mit partiellen subatlantischen Einflüssen vor. Niederschläge treten relativ gleich verteilt und regelmäßig auf, wobei die Temperaturen milde und im Jahresgang verhältnismäßig ausgeglichen sind.

Die geplante Errichtung der WEA des Vorhabenträgers führt durch den Bau des Fundaments anlagebedingt zum Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker), die im Zusammenhang mit der Kaltluftproduktion für das Lokalklima mittel bedeutsam sind. Stäube treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Windenergieanlagen auf.

### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Insgesamt sind die vorhabenspezifischen Auswirkungen auf das Schutzgut aufgrund der geringfügigen (punktuelle Vollversiegelung von ca. 522 m<sup>2</sup>) und nur temporären Auswirkungen als vernachlässigbar zu betrachten. Unter Berücksichtigung der Vermeidung von klimaschädlichem Kohlenstoffdioxid durch z. B. Kohlekraftwerke wirkt sich die Windenergienutzung im Allgemeinen eher positiv auf das Schutzgut aus. Die entstehenden Projektwirkungen hinsichtlich ihrer Wirkintensität auf die Kaltluftproduktion sind vernachlässigbar. Ebenso werden dauerhafte Veränderungen des Lokalklimas durch Aufheizung der teilversiegelten Flächen von insgesamt ca. 3.968 m<sup>2</sup> ausgeschlossen.

### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine relevanten nachhaltigen oder erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima vom geplanten Vorhaben ausgehen, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

## **h) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

### Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Als kulturelles Erbe werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich Baudenkmäler in den Ortslagen Meschede und Remblinghausen. Die Baudenkmäler, bei denen es sich vorwiegend um Kirchen und Kapellen handelt sind alle über einen Kilometer vom geplanten WEA-Standort entfernt.

Bodendenkmäler im Bereich des geplanten WEA-Standortes sind an den landwirtschaftlichen Flächen nicht bekannt.

### Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Im direkten Vorhabensbereich befinden sich keine denkmalgeschützten Kulturgüter. Erhebliche schädliche Umweltauswirkungen durch die WEA auf historische Sichtbeziehungen zu Kultur- und Baudenkmalern können ausgeschlossen werden.

### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine relevanten nachhaltigen oder erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Güter vom geplanten Vorhaben ausgehen, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

### **i) Wechselwirkung**

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Es bestehen Wirkungspfade zwischen den Schutzgütern, die sich in ihrer Intensität der Auswirkungen jedoch unterscheiden. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Zu berücksichtigen ist zum einen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA 3 auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Zum anderen bestehen durch die geplanten Flächenversiegelungen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Acker- und Grünflächen durch die WEA 3 überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z. B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen. Flächen, Landschaftsteile oder Biotoptypen, die aufgrund besonderer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffsfolgen aufweisen (wie z. B. grundwasserbeeinflusste Wälder, naturnahe Bach- und Flussauen, Hochmoore, Bereiche mit besonderer Ausprägung der Standortfaktoren aufgrund des Reliefs oder der Exposition etc.) kommen in den Änderungsbereichen nicht vor.

Wechselwirkende und multifunktionale Umweltauswirkungen des Vorhabens werden durch den schutzgutbezogenen Ansatz mitberücksichtigt. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Auswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen. Es ergeben sich keine zusätzlichen zu berücksichtigenden Wechselwirkungen.

### **j) Gesamtbewertung**

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Als einzige nicht vom Vorhaben berührte Schutzgüter sind der

Schutzgutkomplex Klima und Luft und das Teilschutzgut Oberflächengewässer zu nennen. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern sowie das Teilschutzgut Grundwasser werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie des Ablenkungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes nicht erwartet.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

## **7. Entscheidung über die Einwendungen**

Es sind 45 Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen. Die Einwendungen beziehen sich auf folgende Aspekte:

### Lärm / Infraschall

Unter Berücksichtigung der Schalltechnischen Untersuchung der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, vom 02.03.2021 sind durch die Anlagen keine Richtwertüberschreitungen der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) an allen untersuchten Immissionspunkten zu erwarten. Bei Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die feststellbaren Infraschallpegel (Frequenz < 16 Hz) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen.

Der Einwand hinsichtlich des Lärms und des Infraschalls werden daher zurückgewiesen.

### Schattenwurf/Schattenschlag

Unter Berücksichtigung der Schattenwurfprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, vom 02.03.2021 ist durch die entsprechende Betriebsweise der Anlagen, von keinen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Der Einwand hinsichtlich des Schattenwurfs/Schattenschlags wird daher zurückgewiesen.

### Optisch bedrängende Wirkung

Das Gutachten zur Einzelfallprüfung der optischen bedrängenden Wirkung auf benachbarte Gebäude der Firma Ramboll Deutschland GmbH vom 02.03.2021 stellt dar, dass von den geplanten WEA keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht.

Der Einwand hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung wird daher zurückgewiesen.

### Eiswurf

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen wurde unter Verwendung einer Eisansatzerkennung beantragt. Ebenfalls wurde dies durch entsprechende Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Der Einwand hinsichtlich Eiswurf wird daher zurückgewiesen.

### Lichtemissionen

Durch das EEG-Gesetz ist vorgeschrieben, dass ab dem 01.01.2023 nur noch eine bedarfsgerechte Nachtbefuerung erlaubt ist, d.h. die Anlagen blinken nur noch, wenn sich ein Flugzeug nähert. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Der Einwand hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Befuerung wird daher zurückgewiesen

#### Betriebssicherheit / Brandschutz

Ein Einwand spricht das Thema Freisetzung von krebserregenden CFK-Partikeln (Carbonfasern) bei einem Brand der Windenergieanlagen an. Hierzu ist liegen keine Erkenntnisse vor.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Unter Berücksichtigung des Schutzzielorientierten Brandschutzkonzepts der WF Ingenieurgesellschaft mbH (7140-2020) vom 04.02.2021 ist durch die entsprechende Betriebsweise der Anlagen, von keiner erhöhten Brandgefahr auszugehen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Der Einwand hinsichtlich des Brandschutzes wird daher zurückgewiesen.

#### Baubedingte Auswirkungen

Rechtlich wird es gefordert das Fundament zurückzubauen, außerdem ist vertraglich mit dem Grundstückseigentümer vereinbart, dass das Fundament zurückgebaut wird.

Der Einwand hinsichtlich des Rückbaus des Fundaments wird daher zurückgewiesen.

#### Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt und die Auswirkungen für die Umwelt bewertet. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

#### Wertminderung der Gebäude

Hier sind im Wesentlichen die einzelnen, ggfls. die widerstreitenden Grundrechte der Antragstellerin und der Nachbarn von Bedeutung. Durch die verfassungskonkretisierende Wirkung des BImSchG mit seinen zahlreichen untergesetzlichen Regelungen wird verschiedenen Interessen nachgekommen. Beim Erlass der im vorliegenden Fall anzuwendenden Rechtsnormen hat durch den Gesetzgeber der erforderliche Interessenausgleich zwischen dem Recht der betroffenen Nachbarn (Eigentumsschutz) und dem der Antragstellerin (Berufsfreiheit) stattgefunden. Die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen stellen die Rechte der betroffenen Nachbarn sicher. Vermögenseinbußen und Wertminderungen können Nachteile sein. Solche sind nicht als erheblich und damit als zumutbar zu werten, wenn die in den entsprechenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen festgelegten Anforderungen eingehalten werden. Weiterhin sind nach Artikel 14 Grundgesetz in gegenseitiger Rücksichtnahme Handlungen hinzunehmen, wenn diese durch legale Handlungen entstehen.

Der Einwand hinsichtlich der Wertminderung der Gebäude wird daher zurückgewiesen.

#### Tourismus

Eine erhebliche Auswirkung des geplanten Vorhabens auf den Tourismus und die landschaftsbezogene Erholung ist nicht erkennbar. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse von derzeit vorliegenden Studien zu Störungswirkungen von Windenergieanlagen auf Erholungssuchende kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich einzelne Erholungssuchende von den geplanten WEA gestört fühlen werden. Ein überwiegender Teil der in den zugrundeliegenden Studien Befragten äußert dagegen Akzeptanz und fühlt sich durch Windenergieanlagen nicht bedeutend gestört. Messbare negative Effekte auf die Tourismusentwicklung in bestimmten Regionen sind durch den Ausbau der Windenergie nach dem derzeitigen Forschungsstand allenfalls in geringem Ausmaß zu erwarten (vgl. UVS Kapitel 4.6.5). Im Rahmen des Landesprogramms „Bürgerforum Energieland Hessen“ (BFEH) wurden die Informationen zu diesem Aspekt ebenfalls zusammengetragen. In Umfragen gibt ein kleiner Teil von Besuchern an, aufgrund des Ausbaus der Windenergie einer Region künftig den Rücken kehren zu wollen (ca. 1- 15 %). Weil sie sich meist auf eine bestimmte Region konzentrieren, sind die Ergebnisse dieser Befragungen kaum verallgemeinerbar. Wie viele Touristen aufgrund der Windräder tatsächlich fernbleiben, ist selbst für einen einzelnen Urlaubsort schwer zu ermitteln – unter anderem, weil leichte Schwankungen von Besucherzahlen in Ferienregionen üblich sind. Bisher schätzen Tourismusforscher jedoch den Einfluss von Windenergieanlagen auf die Wahl des Reiseziels insgesamt als gering ein (HA Hessen Agentur GmbH im Auftrag des Hessischen

Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie in Hessen, Bürgerforum Energieland Hessen, Stand März 2017).

Es ist unstrittig, dass sich ein Teil der Erholungssuchenden durch die WEA gestört fühlen werden, von einer "für die Erholung verlorenen oder erheblich abgewerteten Landschaft" ist jedoch vor diesem Hintergrund nicht auszugehen.

Der Einwand wird im Rahmen der UVP (Kapitel Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit, sowie Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild) eingehend gewürdigt, im Übrigen daher zurückgewiesen.

#### Boden

Seitens der Einwender wird eine Bodenzerstörung bzw. Bodenverdichtung durch die Baufahrzeuge vermutet. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme je beantragte WEA entspricht den üblichen Flächengrößen derartiger Anlagen, die bei Genehmigung ausgeglichen werden müssen. Nach Nutzungsende werden die Flächen wieder renaturiert. Die Flächen, die nur temporär in Anspruch genommen werden, werden nach der Bauphase wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

#### Wasserschutz

Einwender tragen vor, dass der Projektbereich Wassereinzugsgebiet der in der Nähe liegenden Wasserschutzgebiete sei, die auch vom umliegenden Ökosystem gespeist werden. Da Bau, Betrieb und Rückbau der WEA in den Naturhaushalt eingreifen, sind negative Folgen der Ökosysteminstabilität für das Gut Wasser zu befürchten.

Im Bereich der geplanten WEA liegen keine Wasserschutzgebiete (siehe auch Stellungnahmen des SG 37/5 des Hochsauerlandkreises vom 04.01.2022).

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

#### Artenschutz

Der Artenschutz wurde im Rahmen der Artenschutzprognose und des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt und die Auswirkungen für die Umwelt bewertet. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

#### Nutztiere

Ein Einwender befürchtet, dass sich der Betrieb der WEA in Form von Krankheitsfällen auf Nutztiere auswirkt. Negative Auswirkungen von Schall und Schatten auf Tiere sind nicht bekannt (siehe auch Stellungnahmen des FD 36 Veterinäramt des Hochsauerlandkreises vom 07.01.2022).

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Genehmigungsbehörde hat die Einwendungen eingehend geprüft mit dem Ergebnis, dass schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender und die Allgemeinheit nicht zu befürchten sind.



## 8. Entscheidung

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG ist die Windenergieanlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht sowie der Genehmigungsbescheid zur Einsicht ausgelegt.

## **VI. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede gesondert erhoben.

## VII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- in der jeweils geltenden Fassung -

## **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).\*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

\* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Brilon, 18.04.2024  
Im Auftrag  
gez.  
Steffens